# <sup>k</sup> Bericht der Reichstags-Kommission

zur

# Porberathung des Entwurfs eines Gesetzes

zur

# Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Meyer (Salle).

**Berlin.** Carl Heymanns Berlag. 1896.

Digwed Google

# Bericht

her

## VI. Mommission

211

Borberathung bes Entwurfs eines Gefetes gur Befämpfung bes unfanteren Wettbewerbs — Rr. 35 ber Drudfachen —.

Der vorbezeichnete, mittels Schreibens bes herren Reichstanzlers vom 3. Dezember 1895 beim Reichstage eingegangene und von ihm am 13. und 14. Dezember in erfter Leiung berathene Gefehentwurf ift der unterzeichneten Kommission zur Borberetaltung überwiesen worden. Dieselbhat im Gangen 11 Sigungen abgehalten, wovom die erste ber Konstitutiung, 7 ber ersten Leiung, 20 ber gweiten Leiung und 1 ber Bestillung bes Bereichtes gewidmet

Bon feiten bes Bunbebraths haben an ber Berathung theilgenommen:

- 1. ber Staatsjefretar bes Reichsamts bes Innern, Staatsminifer Dr. v. Boettider.
- 2. ber Bevollmächtigte jum Bundesrath, Unterftaatefefretar im Reichsamt bes Innern Rothe,
- 3. der Königlid Sadfiide Bundesrathsbevollmadstigte, Gefeimer Rath und Generalftaatsanwalt Dr. Rüger,
- 4. ber Beheime Dberregierungerath Sauf vom
- Reichsamt bes Innern, 5. ber Geheime Regierungsrath Dr. Dungs vom Reichs-Justigamt.

eine Generalbistuffion wurde nicht betiebt; inbeffen ergaben fich im Laufe ber Spezialbistufion verichiedene Betrachungen über bie allgemeinen Gefächspuntte und leitenben Gebanten, welche dem Gefes zu Grunde liegen, und se erfeicht zwecknissig, dese bem Berichte voran-

Der Artifel 1382 bes code civil, deffen Bortlaut in ber bem Gesepentwurf von ber Regierung beigegebenen Begrundung mitgelheilt ift, lautet in beutscher liebertragung:

"Bebe Sanblung eines Meniden, bie einem anberen Schaben verurfacht, verpflichtet ben, burd beffen Schuld ber Schaben entstanben ift, jum Schabenserfag."

Lediglich auf den hier in Gesehessform ausgesprochenen allgemeinen Grundlig gesühlt und ohne alle Spezialgesbe, die jum Ausbau diese Mermblages bestimmt wären, hat die französsiche Rechtprechung und Literatur bierauf eine Arherie begründet, welche unter dem Namen eoneurrence deloyale betaumt geworden ist; eine Reiche von Handlungen, die an sich einer positioen Rechtsdaumg nicht wöbertprechen, daer geseine ind, einem Richwerber Abbruch zu thun der geseine führ einem Richwerber Abbruch zu thun

In ber beutschen Rechtsentwickelung findet fich etwas Analoges nicht; es können handlungen begangen werden, welche in der Absicht des Bettbewers unlautere Mittel auwenden, sofern sie nur nicht einer positive Gesessbestimmung

aumiberlaufen.

Diefer Aufand hat viel Unbespagen hervorgerufen, und es fij sohen feit längerer Zeit das lehhafte Streete ertennbar geworden, eine Geschgegebung gegen den untauteren Welfener Welfen Misseruf von eine Geschgebung gegen den und ben französstigen Ausstrat von eurenene deloyale übersight. Selbs in den benjenigen Gebieten Deutschlands, in welchen der ode eind herricht, il die Kedisprechung den Anschleswissender Verlässend in Frankreich einer nicht geschaft. Sel fähr ich incht bekappten, daß es im beutsche Welch an einem allgemeinen Grundselbschlands es im beutsche der dem einem Geder dem eine gene de eine einfpräche. Bas das gemeine Recht anbelangt, so faum man auf den Ausspruch des Pomponius himweisen.

nam hoc natura acquum est, neminem cum alterius

detrimento fieri locupletiorem, ber an verschiebenen Stellen in Die Banbetten aufgenommen worben ift. Das preußische Landrecht enthält in Theil I Eitel 6 §§. 1 bis 21 sehr ausführlich entwickelte Begriffserflarungen ber verichiebenen Arten bes Schabens und Inbrobungen ber Rechtsfolgen, welche fich auf Die Berurfachung eines folden Schadens richten follen. Endlich ift im burgerlichen Gefegbuch, beffen Entwurf augenblidlich gur Berathung vorliegt, ber Gegenstand geordnet in ben §§. 808 und 810. In Deutschland hat man in fruherer Beit aus allen biefen Beftimmungen abnliche Folgerungen, wie fie im frangofifchen Recht bestehen, nicht entwideln tonnen, weil faft überall ber Richter an positive Beweisregeln gebunden mar, weil es bem Richter an ber Gelegenheit fehlte, fich burch bie Mitwirtung von Laien über bie Erforberniffe bes prattifden Gefcafteverfebre in Renntnig zu erhalten und weil bei bem Mangel eines oberften Berichtshofes fur eine Einheitlichkeit in ber Rechtiprechung nicht geforgt war. Nachdem biefe brei hinderniffe befeitigt find, entfleht nun Die Frage, ob man nicht abwarten will, ob gegenwartig Die beutiche Rechtsprechung und Rechtswiffenichaft fich auf ben Weg begeben will, ber in Frantreich mit fo großem Erfolg betreten worden ift; man wurde hierdurch fich der Berlegenheit entziehen, in der Gefeggebung eine ausschift-liche Kasuisit zu ichaffen. Diefe Frage wurde indeg in ber Rommiffion mit Ginftimmigfeit verneint, es murbe barauf hingewiesen, baß auch gegenmartig noch swifden ber frangofifden und ber beutiden Rechtiprechung ein großer Untericied befteht. Der frangofifche Richter ift von jeber gewohnt gemejen, aus allgemeinen Rechtspringipien tontrete Schluffolgerungen gu gieben, ohne eine Spezialifirung burch ben Gefeggeber abzuwarten, mabrend ber beutsche Richter von jeber bie Reigung gehabt bat, fich enger an ben Bortlaut eines Gesches anguschließen und eine Untericheibung amifchen allgemeinen legislatorifden Pringipien und foutreten Rechtevorschriften gu machen. Es mag bie Frage unerortert bleiben, ob bie frangofiiche ober bie beutiche Art ber Rechtsprechung größere Borguge hat, jebenfalls ift es eine Thatfache, bag die beutiche Rechtfprechung fich bisher ausschließlich in der bezeichneten Beife entwidell hat, und es tann nicht munichenswerth ericheinen, im gegenwartigen Augenblid von biefer einen Stelle aus einen Ginbruch in Die Pringipien ber beutschen Recht= fprechung ju machen. Rubem ift barauf Rudficht ju nehmen, bag es in Frantreich boch eines Beitraums von 50 bis 60 Jahren und vielfacher Rontroverfen und Brrungen bedurft hat, bis ber gegenwärlige befriedigenbe und volltommen flare Rechtszufiand fich entwidelte, und wir tonnen nicht ben Bunich begen, fur Dentichland einen gleichen Beitraum ber Rechtennficherheit zu ichaffen, wenn ce möglich ift, burch bas Ginichreiten ber Gefetgebung flare Buftanbe herbeiguführen. Dan war baber allfeitig ber lebergengung, baß ber Beg ber Befetgebung gur Befampfung bes un= lauteren Bettbewerbs beichritten werben muffe.

Bon Seiten eines Migliebes der Kommiffion wurde bie Frage aufgeworfen, od nicht, wom ein Spezialgeich gegen den untanteren Beltbewerd, insbesonder gegen Ausschreitungen im Reflamteworfen, bestehe, dennoch neben dem ichem auf Grund der allgemeinen Pringipien des Rechts und nameutlich des in Aussicht siehenden bürgerlichen Geschucke Anpricke gelebundes auf gelebundes auf gelebundes auf gelebundes auf gelebundes auf gelebundes auf gelebundes gelebundes auf gelebundes gelebunde

genbe Erflarung abgegeben:

. "Auf diese Dottorfrage zu antworten, ift beshalb mislich, weil nicht voransgesehen werden tann, wie sich die Gerichte, insbesondere das Reichsgericht, zu der Frage ftellen werden.

3d tann baber unr meine perfonliche Unficht vor-

tragen und biefe ift folgenbe:

Benn ber Entwurf eine Generalflaufel gegen ben unlauteren Bettbewerb, wie fie von einigen Berren gemunicht mirb, enthielte, wenn er alfo ben unlanteren Bettbemerb ale folden an treffen unternahme, fobalb er fid) auf bem Bebiete bes Retlamemefens außerte, bann wurde allerdings bas gange Felb eingenommen und fur bie Anwendung ber allgemeinen Borfdriften bes burgerlichen Rechts tein Raum mehr fein. Run enthalt fich aber ber Gutwurf bes Beneralifirens, Die Bezeichnung "unlauterer Bettbewerb" fommt nur in ber leberichrift por und hat auch hier nur bie Bebeutung einer gu= fammenfaffenben Inhaltsangabe. Der §. 1, wie er jest lautet, gahlt eine Reihe von festbegrengten Thatbeftanben auf. Bas außerhalb biefer Grengen liegt, ift nicht Gegen= ftand bes Entwurfs und nach meiner Auffaffung fur bie Anwendung ber fonft geltenben allgemeinen Rechtsvoridriften frei."

Entschließt man sich nun, ben Weg der Gesegebung betreten, so sind wiederum zwei verschiedene Wögliche feiten gegeben. Man kam entweder eine allgemeine Vorschrift über den unkanteren Wettenereb erkassen, und diese Berjuch wurde gemacht durch solgenden Antrag:

1.

3m §. 1 hinter "bestimmt sind" bie Worte einzusugen: "unlauteren Wettbewerb unternimmt, insbesondere".

Begen biefen Borichlag wurden junachft alle biejenigen Grunde angeführt, welche in ber porftebend mitgetheilten Erflarung bes Regierungstommiffarius enthalten find; es murbe ferner barauf hingewiesen, bag ber Ausbrud "unlauterer Bettbewerb", fofern er wirflich einen Rechtsbegriff barftellen foll, febr große Bebenten gegen fich hat. Unlauter ift lediglich eine andere Bezeichnung fur unmoralifc, unfittlich, und es ift allgemein anertaunt, bag Die beiben Gebiete ber auten Sitte und bes Rechts auseinanbergehalten merben muffen, bag bas Recht an bie Unfittlichteit nicht unmittelbare Rechtsfolgen antnupfen barf, baß vielmehr bie Wirtiamfeit bes Rechts nur bort beginut, wo eine unlautere Gesinnung burch eine Storung ber Rechtsorbnung in Die Erscheinung tritt. Allerbings murbe nun nicht bie Unlauterfeit felbft mit civilrechtlichen Rach= theilen ober auch mit Strafen bebroht merben, fonbern nur ber unlautere Bettbewerb. Diefe Schrante aber ift eine Gert unfidere, benn im Grunde thut berjenige, welcher im Ermerbeleen thatig ift, alles das, was er geschäftlich thut, zum Zwecke des Bettbewerbs. Ferner mig auch darauf hingewiesen werden, daß felbst im frangosischen Recht der Begriff concurrence deloyale nicht als ein Rechtsbegriff aufgestell worben ist. Die frangofischen Juriften haben nicht ben Begriff concurrence deloyale geragliebert und burch die Zerglieberung baraus tonkrete Schlasse gezogen, sondern is haben die oben mitgesteilte Boridrift bes code civil gergliebert und baben eine Angabl von Sallen, Die fich aus ber Auwendung biefer Boridrift ernaben, unter bem Ramen ber concurrence deloyale que fammen geftellt.

Es murbe alfo ber bezeichnete Antrag jurudgezogen und ber anbere Weg betreten, ben ber Regierungsentwurf porichlagt, eine Reibe pon einzelnen Bestimmungen au erlaffen, welche einzelne Arten bes unlauteren Bettbewerbs treffen follen. Dan tann in bem Entwurf funf verichiebene Materien unterscheiben, bie in teinem ungertrennlichen Bufammenhang miteinander fteben und von benen allenfalls eine jebe in einem besonderen Befete behandelt werben tounte, gleichwie man schon Gine Form des unlauteren Bettbewerds, nämlich die Annagung von Waarenzeichen und Waarenbezeichnungen, in einem Spezialgesets versolgt hat. Die funf verichiebenen Materien, um welche es fich hanbelt, find die folgenden; die ichwindelhafte Reflame (§§. 1 bis 4), Die Quantitateverichleierung (§. 5), Die uble Rachrebe (§§. 6 und 7), ber Eingriff in bas Firmenrecht (§. 8) und ber Berrath von Geheimnissen (§§. 9 und 10). Diefe funf verfchiebenen Daterien werben ber Rurge halber in ber leberfdrift unter bem Ramen bes unlauteren Bettbewerbs zusammengestellt. Es barf aber nunmehr nicht ber Schluß gezogen werben, baß man auch anbere Ericeinungsformen, welche fich im geschäftlichen Leben zeigen, nach ben Boridriften biefes Befeges als unlauteren Bettbewerb behandeln burfte. Es murbe babei befonbers bervorgehoben, baß alle biefe Bestimmungen nicht unmittelbar ben 3med verfolgen, bas Bublitum, ben Raufer ober Ronfumenten vor betrügerischen Dagnahmen ju ichuben, wenngleich nicht vertaunt morben ift, bag bie Borichriften biefes Gefetes auch bem großen Bublitum gu Statten tommen werben; ber leitende Gebante bes Gefetes in allen feinen Theilen ift vielmehr ber, bag ber rebliche Bettbewerber gegen ben Schaben gefcutt werben foll, ber ihm aus verwerslichen Operationen seines unlauteren Mit-bewerbers erwachsen könnte. Es wurde nicht verkaunt, daß der Gesehentwurs nicht alle möglichen Formen des unlauteren Bettbewerbe trifft, und es wurde betont, bag er biefe Absicht auch gar nicht verfolgt; man geht mit gutem Bebacht in vorsichtiger Beife vor. Bei mehrsachen Gelegenheiten murbe barauf hingewiesen, baß ja bie Dog-lichteit nicht ausgeschloffen fei, in Butunft biefes Gefet

#### §. 1.

Diefer Paragraph beschäftigt sich mit ber schwindelhaften Reslang und zwar mit ben eintrechssten Postgen Berfelben. Es werden verschiedene Danblungen aufgesührt, welche in Justunft mit Rechtsfolgen bedroft sein sollen.

Die erste Frage, welche hier aufzuwerfen war, war bie, ob die Aufgaftung ber mit Rechtsnachtheilen bebrobten Sandlungen eine vollständige fei. In biefer Beziehung wurden die solgenden Antrage gestellt:

> 2, In §. 1 Absat 1 hinter den Worten "gewerblichen Leistungen" einzufügen die Worte "oder über die

Menge ber vorhandenen Borrathe". Es wurde barauf bingewiefen, bag in geschäftlichen Retlamen nicht felten übertriebene ober gar offentunbig unrichtige Angaben über bie Menge ber Borrathe gemacht werben, welche ber Bertaufer inne hat, und bag biefer hinweis auf ein fo bebeutenbes Lager in bem Raufer bie Anichauung erweden tann, als werbe er einen gang befonders gunftigen Rauf abichließen, wenn er fich an biefe Bezugsquelle menbet. Bon anderer Ceite murbe bem wiberfprochen und bemertt, baß folche Angaben uber gewaltige Borrathe, Die zuweilen einen offentundig icherzhaften Charafter tragen, ichwerlich bazu geeignet fein tonnen, ben Raufer irre gu fuhren, und bag ber Raufer, wenn er im Hebrigen nur aut und preismurbig bedient wird, feine Urfade gur Ungufriedenheit habe. Bubem pflege die Menge ber Borrathe jo haufig zu wechjeln, daß Niemandem aus inforreften Angaben ein Borwurf gemacht werden fonne. Namentlich unter bem letteren Gefichtspuntte murbe ber Untrag auch feitens ber Regierungsvertreter befampft, indem gleichzeitig barauf bingewiesen murbe, bag von ber überwiegenben Dehrheit ber aus geschäftlichen Rreifen ausgegangenen Gutachten bie Musicheibung ber Menge ber Borrathe aus bem Ratalog bes S. 1 als unerlaglich be= zeichnet worben ift.

Beiter ging ein anberer Antrag:

3.
3m §. 1 hinter bie Worte ber 7. Zeile "bes Verlauss" die Worte einzuschiecht: "oder über die Wenge der vorsandenen Vorräuse, das Alter die Ausbehung des Geschädie", swie Jimter das Wort der G. Zeile "Auszeichungen" die Worte einzuschalte: "oder Aneternungen"

 haufig faliche Angaben gemacht. So wurde ein Beilpiel angeführt, bag in einer Stabt, welche burch bie Fabritation eines bestimmten Artifels berühmt geworben ift und in ibrer Mitte eine große Mugahl von Geschaften bat, welche biefen Artitel berftellen, fich an einer beionbere lebhaften Stelle ein völlig neues Beichaft etablirt habe, welches ein um mehr als hundert Jahre jurudliegendes Grundungsjahr falldlich auführte, fo bag bie Fremben, welche glauben, in ber Glabt ihren Bunfch nach Erlangung ber "wirklich echten" Baare befriedigen ju tonnen, irre geführt werben. Much hier murbe von anberer Geite erwiebert, bag eine faliche Angabe über bas Alter bes Geschäftes nicht eigent-lich bazu geeignet sei, Schaben hervorzurusen, weil ber Kaufer, ber sich lediglich burch bie Rücksich auf bas Alter des Geschästes leiten lasse, so offenkundig thöricht handle, daß er einen besonderen Schutz nicht in Anspruch nehmen tonne. Bas jobann bie Borte "Ausbehnnug bes Gefchafts" anbetrifft, fo murbe barauf hingewiefen, bag es Beichafte giebt, welche bie große Angahl ihrer eigenen Geschäftsz-ftellen und Filialen als einen Beweis bafür ins Felb führen, bag jie fich eines weit verbreiteten Abfages erfreuen, und daß auch hier falfche Augaben vorkommen, welche das Bublitum irre führen tonnen. Die Kommission schien geneigt, bierin eine ungulaffige Manipulation ju ertennen. Endlich wurde barauf hingewiesen, bag es nicht genuge, die fälschliche Berufung auf ertheilte Auszeichnungen unter Strafe zu ftellen, benn es tamen im taglichen Leben auch viele Falle por, in benen Jemand unmahre ober erichlichene Briefe, Die feinem Beichafte gu Theil geworbene Uner-tennungen enthalten, in Die Deffentlichkeit bringe, um fich barauf zu berufen, und es entstehe burch folde falfchen Anererkennungsichreiben minbestens berfelbe Nachtheil, wie burch bie falfche Berufung auf eine ertheilte Musgeichnung.

Bon Ceiten eines Regierungsvertreters murbe hierauf

noch folgende Erflarung abgegeben:

"Man fragt: warum follen ichmindelhafte Uns preisungen, die fich auf die Beschaffenheit ober bie Berftellungsart von Baaren begiehen, jum Schabenserfas verpflichten, wenn fie aber unrichtige Augaben über bie Menge ber Borrathe ober bas Alter bes Beichafts ent= halten, von Rechtsuaditheilen frei bleiben? Diefe Frage lagt fich allerbings aufwerfen. Aber ber Ratalog bes §. 1 foll gar nicht erichopfend fein, und er murbe es auch nicht werben, weun er bie in bem gestellten Umenbement enthaltenen Bufabe erhielte. 3mmer murben von unlauterer Retlame übrig bleiben, bei benen man ebenfo gut fragen tonnte, warum fie teine Erfataufpruche begrunden follen. Wenn man ben Weg ber Generaltlaufel fur ungangbar hatt, fo ift man genothigt, eine Auswahl git treffen. Der Entwurf befdrantt fich abfichtlich barauf, Diejenigen Galle berauszugreifen, Die von bem allgemeinen Rechtsbewußtfein fur befonders verwerflich und ichablich gehalten werden. Db biefe Auswahl bas Richtige trifft, tann gewiß zweifelhaft fein. Aber unter ben Bufagen befinden fich auch folche, bei welchen bas öffentliche Rechtsbewußtfein, wie es fich in gablreichen Stimmen geaußert hat, ein gesetgeberifches Einschreiten fur ungwedmaßig halt. Der Entwurf unternimmt tiefe Gingriffe in eingewurzelte Gewohnheiten, baber icheint mir aller Grund gur Borficht und gu meifer Gelbftbeichrantung vorzuliegen.

Bu einer Abstimmung über alle biese Antrage tam ce nicht, weil ein Antrag allgemeineren Inhalts gestellt wurde, ber babin lautete:

3m §. 1 hinter bie Borte ber 3. Zeile "beftimmt find" bie Borte einzuschalten: "über geschäftliche Berhaltniffe, insbesonbere". Ueber biefen Antrag has sich eine sehr lebhate Distussion entipomen. Die Verricter der Regierung widerjarden bemselben auf das entschiedenste: sie sührten, unterläuft von einigen Witgliedern der Rommissin, aus, das hierdung die Borschrift der Bestimmsteit verlussig gebe, welche man sir durchgaus geboten halten mitzlie. Der Bore stell, alle eingelnen Jormen des unlauteren Westbewerbs vollständig zu treffen, tasse sie aus den einem Lumjahnden erreichen; man misse darum die Austumsteit darum zichien, ein Geses zu schaffen, welches möglich star und geeignet sie, jede Unscherfeit in seiner Anwendung auszusschließen. Auch wurde hervorgeboten, daß diese allgemeine Hassiung in einen seiger unerwänsichen Gegenscha zu den Verschriften bes Waarenbezeichnungsgeses über salsche Ursprungsanachen treten werde.

fcheibung ber Deffentlichfeit Renutniß giebt.

Es wurde ein Fall angelight, in welchem eine als burchaus krolich und juverlässig befannte Kassieelina großen petuniären Nachtseiten dadurch ausgeleht worden sei, das man von polizeticher Seite die Solidität ihres Fabritats angegweifelt habe. Eine lothe allgemeine Bestimmung, wie sie hier in Borfchlag gebracht sei, würde eine große Unisiderkeit bes Kechts im Gefolge kaben.

scheint des Rechts' im Gefolge haben.
Der Antrag Ar. 4 wurde in erster Lesung mit 12
gegen 4 Stimmern angenommen. In der zweiten Lesung
wurde der Antrag geschlich, die ausgenommenen Sorte wieder
gut streichen, und es wurde dabei von beiden Seiten die selbe Reise von Gründen angesührt, die schon migestheilt
worden sind, des wurde in zweiter Lesung migestenden.
Seismmen beschlossen, die in erster Lesung genehmigte
kanismen beschlossen, der den der

Eine andere Erdferung, welche sich an biesen Karagraphen aufnüplie, betraf die solgende Frage. Se murde Rlage durüber gesührt, daß das Geleh die landwirtisssatische lichen Berhältunise nicht in der gleichen Wesse veräcklichtige, wie die Verglässlichtiss der Endhirtrie; es sie darin von gewerbwie der Verglässlichtigt der Indipritre; es sie darin von gewerb-

pold Hapapal ?

26. Dy Offattishat ?

16. Dy Offattishat ?

16. Dy Offattishat ?

16. Dy Offattishat ?

20 ffacility 13 a panulation of facility of fa

lichen Leistungen bie Rebe, während bie landwirthschaftlichen Leistungen nicht erwähnt werden; es sei vom Waaren in dem Gesse bie Rebe, während man im geschästlichen Leben sehr vielfach die landwirthschaftlichen Erzeugnisse nicht unter dem Begriss der mit umfaßt. Aus diesen Erwähnungen gingen die folgenden Antakage kervor:

5. Sinter bem Borte "gewerblichen" einzufügen "und landwirthschaftlichen".

In ber 4. Zeile hinter dem Borte "Baaren" bie Borte "landwirthichaftlichen Erzeugniffen" bin-

Einen besonderen Absat zu beschließen und bem Baragraphen als Schlufiat hinzuzufügen, babin lautenb:

Unter Baaren im Sinne biefes Gelejes sind insbesondere auch landwirtsschaftliche und gärterische Erzeugnusse sowie Sellmittet, unter gewerblichen Leistungen auch landwirtsschaftliche und gärtnerische Leistungen sowie ärziliche Leistungen sowie ärziliche Leistungen zu versiehen.

Bas bie Bezugnahme auf Beilmittel und arztliche Leiftungen anbetrifft, fo wird barüber fpater noch gerebet werben; was bie landwirthichaftlichen und garinerischen Erzeugniffe anbetrifft, fo war bie Rommiffion einstimmig barüber einverftanben, bag landwirthichaftliche Erzeugniffe, wie beifpielsmeife Saatgut ober Maftvieh auf benfelben Schut Anipruch haben, wie gewerbliche und industrielle Baaren, sowie daß landwirtssichaftliche Leistungen den gewerblichen Leistungen durchaus geliech stehen müßten. Zweiselhalt war in der Kommission nur die Frage, ob es nothwendig fei, biefen Gebanten befonbers auszusprechen ober ob bemfelben burch bie vorliegenbe Faffung bes Befetes ichon hinreichend genugt fei. Die Regierungs= tommiffarien vertraten mit großer Entschiedenheit Die erftere Anfchanung; fie erflarten, bag bie Landwirthichaft, wenngleich fie nicht unter die Gewerbeordnung falle, tropbem einen Zweig bes Ermerbelebens bilbe, und bag basienige, was für Waaren und gewerbliche Leistungen angeordnet werbe, fich auch auf die Landwirthschaft beziehe. Bas bie Baaren anbetrifft, fo fei es taum in Zweifel zu ziehen, bag jeber Richter landwirthichaftliche Produtte, fofern fie jum Bertauf tommen, ale Bagren betrachten mirb, und mas bie gewerblichen Leiftungen anbetrifft, fo fei bas Bort "gewerblich" hier nicht im Ginne ber Gewerbeordnung, fonbern im Ginne bes tagliden Lebens gu verfteben. Es fei nicht allein unnug, ben Untragen ftattzugeben, fonbern es tonne baraus ein positiver Schabe entstehen, benn wenn man in Diefem Ocfet Die landwirthichafiliden Erzeugniffe ausbrudlich neben bie Baaren, und bie landwirthichaft= lichen Leistungen ausbrudlich neben bie gewerblichen Leistungen ftelle, so tonne baraus ber fur bie Rlarheit ber Rechtiprechung fehr nachtheilige Schluß gezogen werben, bag in anberen bereits bestehenben Gefeben, 3. B. im Baarenbezeichnungsgefet bie laudwirthichaftlichen Erzeug= niffe und Leiftungen vom Begriff ber Baaren und ber gewerblichen Leiftungen ausgeschloffen feien. Die Urheber ber Antrage beharrten indeg auf ihrem Berlangen. Gie gaben gu, daß ber Richter möglicherweise und vielleicht fogar mahrfcheinlich bie Borte "Baaren" und "gewerbliche Leiftungen" in richtigem Ginne interpretiren merbe, es tomme aber bei Diefem Gefet barauf an, es auch ben landwirthichaftlichen Rreifen verfiandlich zu machen; Diefe jeien barauf ange-wiefen, von bem Gefete burch Rlagen im Civil- und Strafverfahren Gebrauch zu machen, und fie wurden zu bem Bebanten gebracht werben, bag bas Befet ihnen biefen Schut verlage, weil es ihre Intereffen nicht mit ausbrudlichen Borten mahrnehme, jumal in ben landwirthichafts lichen, namentlich ben weniger vermogenben Rreifen von juriftifchen Silfemitteln, von Rommentaren ber Befete ober gar von ben bagu vorliegenben Materialien (Motiven, Reichs= tagsverhandlungen 2c.) wenig Gebrauch gemacht murbe. 2 Auch von benjenigen Mitgliebern, welche bie Aufnahme einer folden Bestimmung im Grunde für unnothig hielten, murbe ber Anficht Raum gegeben, bag, wenn bie land= wirthichaftliche Bevollerung barauf fo lebhaft beharre, im Grunde fein Anlag vorliege, ihr bie Erfullung ihres Buniches porguenthalten. Es murbe baber ber unter Dr. 4 geftellte Antrag in folgenber Faffung:

"Unter Maaren im Ginne biefes Gefetes find auch landwirthicaftliche und gartnerifche Erzeug-niffe, unter gewerblichen Leiftungen auch landwirthichaftliche und gartnerifche gu verfteben."

mit 14 gegen 2 Stimmen angenommen. In ber zweiten Lefung murbe ein Antrag auf Streichung geftellt. Der Antragfteller felbft gab gu, er habe fich ingwischen uberzeugt, bag bie ausbrudliche Erwahnung ber gartuerifden Erzeugniffe überfliffig fei, benn von ber Garmerei tonne Riemand im Zweifel barüber fein, bag fie unter bie Gewerbeordnung falle; bagegen muffe er auf ber ausbrudlichen Erwähnung ber landwirthichaftlichen Erzeugniffe und Leiftun= gen bestehen. Die Distuffion ergab feine neuen Brunbe; ber Antrag wurde mit ber bezeichneten Abanberung burch 11 gegen 6 Stimmen aufrecht erhalten.

Bas nun bie Beilmittel und bie arztlichen Leiftungen anbetrifft, fo murbe von allen Seiten jugegeben, bag mit gewiffen Beilmitteln, namentlich folden, Die als Beheimmittel bezeichnet zu werben pflegen, ein Unfug getrieben wird, ber ben Begriff bes unlauteren Wettbewerbs voll-ftanbig erfulle, bag es auch Rurpfufcher gebe, bie fich mit falichen Berichten über bie von ihnen erzielten Erfolge und namentlich ben ihnen angeblich gu theil geworbenen Inertennungen bruften, um bas Publitum anguloden. Es fet inbes hinfichtlich ber Aerzte gang zweifellos, bag ihre Leistungen nach ber bestehenden Geletgebung unter die ge-werblichen Leistungen fallen, jumal ber arztliche Beruf burch bie Gewerbeordnung geregelt werde. Eine ausbrindliche Ermahnung ber argtlichen Leiftungen an Diefer Stelle tonne ju unerwünschten Refultaten führen; man tonne von bem Argt im Berhaltniß gu feinem Patienten Offenheit und Bahrheit nicht in berfelben Beife verlangen, wie von einem Gewerbetreibenben im eigentlichen Ginne bes Bortes; benn ber Argt fei haufig genothigt, mit Rudficht auf ben Befundheiteguftand feines Patienten, ihm gemiffe Thatfachen gu verheimlichen und eine pia fraus zu fiben. Trete bas Befet in ber vorliegenben Form in Rraft, fo murben fich bie Mittel, um ftrafbaren Ausschreitungen entgegenzutreten, ohne Schwierigfeiten finben, mahrend eine ausbrudliche Ermahnung bes argtlichen Berufes und ber Beilmittel nicht allein überfluffig, fonbern fogar ichablich fein tonne. Es find benn auch bie Borte in bem Antrag 7 "Beilmittel" und "argtliche Leiftungen" mit 11 gegen 5 Stimmen ge= ftrichen worben.

Ein anderes Bebenten, welches gegen bie vorliegenbe Faffung bes Befegentwurfs geltenb gemacht murbe, fanb feinen Ausbrud in bem folgenben Untrag:

> Die Borte gu ftreichen: "in Dittheilungen, welche fur einen großeren Rreis von Berfonen beftimmt finb."

Rur Begrunbung biefes Antrags wurde auf folgenben Umftand hingewiesen. Gin Schut gegen ben unlauteren Paint 1 / 2160

Bettbewerb fei eigentlich nur erforberlich fur Die Berhaltniffe bes Rleinhanbels; im Großhandel miffe Bebermann hinreichend Befcheib, um fich vor falfchen Anpreifungen felbft zu ichugen. Die öffentlichen Mittheilungen burch bie Beitungen gelangen gur allgemeinen Renutnig auch ber tleinften Leute; Mittheilungen, welche burch Cirfulare gemacht werben, tommen in bie Sanbe einer befdrantten Ungahl von Berfouen, welche febr genan zu prufen miffen, wie weit biefe Anpreifungen begrundet find. Es fei in Sanbelseirfularen vielfach üblich, gewiffe Arten von Baaren ale Brimamaaren, Brimaqualitaten gu bezeichnen; fur ben Unfundigen murbe bierburch ber Anichein erwedt, als begeichne man bamit Baaren von gang hervorragenber Beichaffenheit, als wolle man einen Superlativ anwenben, mahrend ber fundige Beichaftemann febr mohl gu beurtheilen wife, ban ce fich hierbei lediglich um eine gemiffe, allgemein übliche Qualität handle, welche bertommlicher Beife burch biefes Bort bezeichnet werbe. Es tonnten baber im Progeg wegen unlauteren Bettbewerbs auch folde Berfonen befculbigt merben, melde es feineswege verbienen.

Diefen Aussuhrungen ftellten bie Bertreter ber Regierung Folgenbes gegenüber:

Im Kreise der Kommission wurden diese Anschauungen von er Wechtseit gelbeit; es wurde angesührt, daß der unlautere Beitbewerd getrossen werden jolle, gleichviel wor find geltend mache, und daß, wenn es sich um eine Form des Geschältsbetriebs handle, die n sich strafbar si, der Großhändler vor dem Rieinhändler feinerlei Beginstigung ersahren därse. Die vorgeschlagene Kenderung wurde daher abgelent.

Ein weiterer Untrag ging babin:

9. Den Schlußigs bes Absages 1 im § 1 "soweit die Verbände als solche in bürgerlichen Nechtsstreitigkeiten tlagen können"

gu ftreichen.

Der Antragsteller war ber Ansicht, daß den Berdanden, welche sich jum Schut des ehrlichen Gelchäftis betriebes judammengethan haben, uneingeschaftl die Woglichert gegeben werben musie, einen unlauteren Bettbewerb mit benjenigen Mitteln zu verfolgen, welche das vorliegende Geleg an die Dard gebe, gumal die Verfolgung der Reglei nach deh mit auf dem Wege der Friedung der Reglei. Bon Seite ber Regierungsvertreter wurde ansgesicht, daß es jurtsjich von Schlen Erbenten und tann durchführbort eit, die Rechtsfähigkeit der Vereinen und tann durchführbort eit, die Rechtsfähigkeit der Vereine in diefer einen Beziehung anders zu behandeln, als dies der Regel nach gefache. Der gestellte Antrag wurde karent jurükgageger.

Eine aussuhrliche Erörterung tnupfte fich fodann an bie Frage, wer auf Grund bes zweiten Abjages, welcher vom Schabensersah spricht, mahrend ber erfte Alfah fich mit ben Unterlaffungsflagen beschäftigt, ber Erfag-

pflichtige fei.

Bon einer Seite wurde geltend gemacht, daß saliche Angaden häusig von abhänigiem Versonen im Austrag deffert gemacht werden, von welchem sie abhängig sind, daß beispielsweise ein Handlungsgehilfe oder Lestning von einem Brotheren dazu angehalten werde, saliche Angaden zu machen; er töune sieh nach seiner abhängigen Stellung einem solchen Zwange nicht entsiehen und muße daher einem solchen Zwange nicht entsiehen und muße daher gegen die Jolgen einer Handlung geschült werden, die von leiner bösen Absich vollig unabhängig ist. Es wurde baher der Antrag apstellt:

10

Statt der Borte "gegen den Urheber der Angabe" die Borte zu feben "gegen denjenigen, ber zu folden Angaben einen Anftrag ertheilt hat ober sie selbst macht."

Bon berfelben Seite murben serner die Vorte bemängelt ,, oder fennen mußte." Man sührte Beispiele an, in denen der Richter bezäglich der Frage, ob Zemand eine ihm unbekannte Thaljade habe kennen mussen, zu den seltsamsten Spelutaten gelangt sei.

Es murbe ber Untrag geftellt:

Die Borte "ober fennen mußte" gu ftreichen.

Gegen biefen leistern Antrag wurde geltend gemacht des genach aben ach allgemein rechtlichen Grundfaben eine grobe Fahrläfigseit, soweit es sich um eiwiltrechtliche Schadens-ausprück haubelt, nicht anders beurtsfeit werden fann, wie der böse Vortag, und vom biesen Grundbate finne nich abgewichen werden. Es wurde dann auch der Antrag 11 abgelechnt. Was dem Antrag 10 betrifft, so wurde der leibe für überfalisse erachtet, nachdem der Antrag 11 elebe für überställig erachtet, nachdem der Antrag

12

ftatt "gegen ben Urheber ber Angabe" ju feten "gegen benjenigen, ber bie Angabe gemacht hat",

eingebracht war. Es soll durch diese Kenderung zum Ausdruck gebracht werden, daß die Verantwortlichfeit demienigen gulafil, der die Khweichung von der Wachtschil bes gangen hat. Als Thater ift nicht anzuichen, wer lediglich als ansisihrendes Vertzeug eines fremden Willens geschandelt hat. Bei dieser Gelegenheit kan num auch die Frage zur Erötterung, inwieweit der Khüftig genötigt in dem Justeantstelle der Kälder, sehr dafüng genötigt ist, balche Aufgebrachtschilder, im Ziune des J. mithaten soll. Es waltet tein Zweisel darüber ob, daß man der Kreife nicht die Serpflichung ansetzen feine, die gedähleichen Insecaten eine Verantwortlichfeit zu übernehmen, welche von Kächswegen nur den Justernet triffit.

Bon Seiten der Regierungskommissarien wurde die Erstärung abgegeben, daß der sir ein Preferzeugnis verantwortliche Rocateur ober berjeinge, der an ieiner Setcle haftbar ist, auf Grund dieser Bestimmung selbstverständlich nur dann gur Berantwortung geogen werden tonne, wenn in seiner Berion die Boraussiezungen des §. 1 erstütt find.

Bei biefer Erlarung hat man fich auch in erfter Leftung mit bem Borbehalte beruhigt, bie Angelegenschei in ber zweien Leftung einer erneuten Krühung zu unterwerfen. In zweiter Leftung murben nun solgende Unitäge eingebracht:

uyr.

Ansprüche auf Unterlassung der unrichtigen Angaben und auf Schabensersal können gegen diejenigen Bersonen, nelde bei herfelbung und Berbreitung einer Druckfürist als Berseger, Drucker oder deren Angestellte mitgewirtt haben, dann nicht gellend gemacht verben, wenn die unrichtigen Angaden im Austrage eines Teiten in die Prucklichtift ausgenommen worden sind und dies das der Art der Bekanntmachung selbst erkennbar hervoergetrein ilt.

Siegen biefen Borisslag wurde von Seiten der Regierungskommissiarien geltend gemacht, daß er offenbar zu weit gehe, indem er eine Strassossialer ber Presse selbst für den Fall konstruire, wo dem Redacteur eine Milschuld vollkommen nachgewiesen werden kann.

Ein anderer Antrag ichloß fich an bas handelsgefetbuch 8. 249d an und bat folgenden Wortlaut:

1.4

Ift die öffentliche Bekanntmachung im Inseratentheil einer periodischen Druckschrift erfolgt und ber Serfaiser des Inserats nicht nur unter Demielben genannt, sondern auch in dem Bereich der richtereichen Gewalt eines deutschen Dundesstaates, so sinde B. D. Alliner 2 des Gesches über die Presenden 1874 (Reichsgeselblatt S. 65) keine Anwendung.

Bon Seiten ber Regierungsboumissarien wurde bemerth, daß biese Jusah nur sin straftendiche Berhattnisse passen würde, mit der hier zu erörtenden einstrechtlichen Berantwortlichseit aber offendar nichts zu schaffen sachben von anderer Seite ein Borichlag eingebracht war, der auch nach seiner Aussignium dem practischen Selten, nachboumen genügte. Diese Worschlag eingebracht war, der auch nach seiner Aussignium dem practischen Bedurchtseit

15

Dem Abias 3 folgenden Schlufiat beiguingen:

"Erfolgt die öffentliche Betanntunchung in einer periodifden Tradidiriji, so ist der Auspruch auf Ersat des entstaudenen Schabens gegen die san den Insaber der Tradisprisi verantwortlichen Bersonen nur judissig, wenn der verantwortlichen Bersonen nur judissig, wenn der Verlageben tannte, Kreatteur die Unrichtigteit der Angaben tannte, terner, wenn derselbe einen Bersolser oder Einseinder nicht nachweit, welcher sich im Bereich der rüchterlichen Gewalt eines deutschen Bundessiaates bestinder.

Non Seite der Regierungstommissarien wurde zwar ist Ansicht ausgesprochen, das durch diese Vorschrift der Redakteur möglicherweise für den Jaul ungswisseg essellie, das er die Umwahrheit der Angaden nicht gekantliebe, als dies nach der Alegierungsvorlage selbs der Fall sei. Tog diese Vedenstens wurde indessen der Annrag Vr. 15 mit allen gegen 3 Simmen angenommen, weil es sir eine Ausgade der Fares gedalten wird, dassich der Angade, das in ihren Justeauchtssiel nicht zeuen der Annrag wachen, daß in ihren Justeauchtssiel nicht gedangt, wosten unschlieden der eine Angade der Verlege gedalten wird, dannach der Angade der Verlege gedalten wird, dannach der Justeauchtssiel nicht gedangt, wosten unter Justeauchtssiel nicht gedangt, wosten unter Index verweite der Verlege der Verlege

Gine weitere Distaffion hefelete sich noch an ben vitten Absauch auch sie beiten Absauch auch sie bilbliche Darstellungen eine Berantwortstoffel ausspricht. Es wurde bas Redentungelleich gemach, ob mich badurch underechtigte Berfolgungen hervorgereiten werden fontent; es fommt vor, daß an einem Tadabaladen die Biber von Regern bargesell sind, weich wir Tadabaladen in Wegern bargesell sind, weich ein Ladabaladen an einem Ladabaladen werden, und der badurch der Gindale fern aus ameritanische Tadabale verlauft werden, während higt-sächlich uur inländische Cadateu verlauft werden, wahrend higt-sächlich uur inländische Cadateur, benu der Anschlich und berall nur dann einteren, wenn der Anschlich eines besonders günstigen Augebotes erwecht worden ist, wurde beise Bedenten sollen gelesen, went der Anschlich ist, wurde beises Bedenten jalen gelesen, went der Anschlich ist, wurde beises Bedenten jalen gelesen, went der Anschlich ist, wurde beises Bedenten jalen gelesen, went der Anschlich ist, wurde beises Bedenten jalen gelesen, went der Anschlich ist, wurde beises Bedenten jalen gelesen, went der Anschlich ist, wurde beises Bedenten jalen gelesen, went der Anschlich ist, wurde beise Bedenten fallen gelesen, went der Anschlich ist, wurde beises Bedenten fallen gelesen, went der Anschlich ist, wurde beise Bedenten fallen gelesen, went der Anschlich ist, wurde beise Bedenten siehe Bedenten der Be

ändert, nur mit bem ichon hervorgehobenen Busabe, angenommen. Ebenso wurde ber §. 1 im Gangen angenommen.

Diefer Baragraph regelt ben Berichtsftanb babin, bak bei bem hier vorliegenden Thatbestand eine Berfolgung nur zuläsig fein foll an dem Orte, wo der Bestagte feine gewerbliche Rieberlaffung bat; es foll badurch bem lebel= ftanbe vorgebeugt werben, bag Jemand wegen beffelben Thatbestandes an einer großen Angahl verichiebener Stellen gur Berantwortung gezogen wird. Diefe Borfdrift erweift nich aber für Auslander nicht als anwendbar, und für biefe wirb baber bas Bericht bes Aufenthaltsories ober bas delictum commissum sessenselbe. Auf die Anfrage, wes-wegen ein Gerichtsstant für Ausländer nur für den ver-einzelten Fall des §. 1 und nicht für die sämmtlichen in dem Gesege erwähnten Aniprüche vorgelehen sei, autworteten bie Regierungspertreter, bag ber &. 2 lediglich bie Berbindung mehrerer Prozeffe jum Bwed einheitlicher Berhandlnug und Enticheidung ju forbern bestimmt fei. Möglichfeit ber Auftellung mehrerer Progeffe megen berfelben Sanblung tomme aber wie gegen Inlander gegen Muslander nur beim §. 1 in Betracht. Gur civilrechtliche Anfpruche aus anderen Bestimmungen bes Gefetes tonne es baher auch ben Auslandern gegenüber bei ben all= gemeinen Borfdriften ber Civilprogefordnung über ben Gerichtsftand fein Bewenden behalten. Der Anfragende behielt fich weitere Schritte por, über welche weiter unten gu berichten fein wirb.

Ş. 3.
Dieser Paragraph betrifft die erleichterte Zulassungenderen betrifft bie erleichterte Zulassungen. Es wurde zwar zugegeben, daß dabund mancherlei Ukokssiaden unter Umifanden hervorgerusen werben tönnen; gleichwoßt erlaumte man au, daß auf die Erleichterung solcher einstweitigen Berfügungen nicht verzichtet werden kann. Der Paragraph wurde einstimmig angenommen.

§. 4. Diefer Baragraph fest Die ftrafrechtlichen Folgen für ebendieselben Falle feit, fur welche ber §. 1 Die givilrecht-lichen Folgen ordnet. Die Anwendbarteit bes §. 4 ift enger begrengt als biejenige bes §. 1. Es wird bie Abficht erforbert, ben Anschein eines besonders gunftigen Angebots hervorgurufen, mahrend in §. 1 es genugt, wenn objettiv ein folder Unidein vorliegt; es wird verlangt, baß bie unwahren ober jur Irrefnhrung geeigneten Ungaben thatfachlicher Urt wiffentlich gemacht werben, und es ift bie allgemeine Rlaufel von ben "geschäftlichen Berhaltniffen", burch melde ber §. I abgeandert worden tft, nicht aufgenommen. Die Frage, ob überhaupt eine ftraf-rechtliche Berfolgung bes unlauteren Bettbewerbs an-gemessen sein, nachdem bas frangofische Recht bavon ganglich abfieht, murbe afferbings aufgeworfen, aber bejaht, ba es fich hier um Digbrauche handle, Die vom fittlichen Standpuntte aus in teiner Beife gu rechtferfigen und geeignet find, in Die Rechtsorbnung eingugreifen. Gine Regelung bes Berichtsftandes wurde nicht für angemeffen gehalten, weil in Diefer Begiehung bie allgemeinen gesetlichen Beftimmungen gur Unwendung tommen muffen. rechtliche Berantwortlichkeit ber Breife regelt fich nach ben allgemeinen Bestimmungen bes Breggefeges.

S. 5.
Diefer Paragraph ist ber einzige im Gefehe, in welchem ein strafrechtliches Einschreiten unabhängig von jedem Antrage angeordiet, während in allen übrigen Paragraphen auf bie Eviolltage und deumächst auf den Strafautrag ober Mos

bie Privatsfage hingewiesen wirb. Der Fall, um ben es fich hier hanbelt, betrifft bie fogenannten Quantitats- verschleierungen. Bon einer Seite wurde ber Antrag gefiellt:

16. ben §. 5 zu ftreichen.

Der Antragfteller führte aus, bag ber Rleinhandel vorzugsweise in ben Sanben von Berfonen bes Mittel-ftanbes, ber wenig beguterten Rlaffen liege; bas Gefet fei angeregt und ausgearbeitet worden in der Abficht, Diefen Rlaffen ber Befellichaft gu belfen, und man verfahre baber unlogiich, wenn man eine Bestimmung aufnehme, welche biefe Rlaffen belaftige, jumal es fich babei um Gewohn-heiten handle, welche im Leben bereits fehr feste Burgeln gefaßt haben. Diefem Antrage wurde von allen Seiten entgegengetreten und ausgeführt, bag eine Borichrift biefes Inhalts ichlechthin nothwendig fei, benn die Sandlungen, welche bamit bebroht werben, grengen hart an ben Thatbestand einer absichtlichen Tauschung des Publitums. Dan habe es abgelehnt, bei §. 1 den Großhandel mehr zu begunftigen als ben Bleinhanbel; man tonne aber auch bem Rleinhaudel nicht Manipulationen gestatten, die frandulofer Art find. Bor allen Dingen fei die Ginfuhrung fefter Duantitatsbestimmungen nothwendig bei Barnen und uberhaupt bei allen benjenigen Artiteln, welche unter bas fo-genannte Pofamentiergeichaft fallen. Diefe Baaren murben gebraucht von folden Lenten, die von ihrer Sande Arbeit leben, wie Raberinnen und Schneiberinnen, und biefen muffe man bie Cicherheit ichaffen, bag fie in reeller Beife bebient werben. Berabe aus ben Rreifen ber Großhanbler, welche mit folden Artiteln handeln, find zahreiche Betitionen eingegangen, welche in ihrem eigenen Intereffe eine jolche Reuregelung wunfchen, um Buftanben entgegen gu arbeiten, welche fie laugit als Ucbelftanbe empfunden haben. Gin Großhanbler, welcher bem Reichstag felbft als Ditglied angehort und von bem eine Betition ber entgegengefesten Richtung unterichrieben worden ift, hat nachträglich angegeigt, daß diese seine Unterschrift auf einem Migverständniß beruhe, und baß er fich ben Aufchanungen feiner Standesgenoffen vollfommen anichließe. Es murbe als ein Uebelftanb betlagt, daß die allgemeine Daß- und Gewichts-ordnung trog eines mehr als 20 jährigen Benehens noch immer nicht in bas Bolfsbemußtfein recht eingebrungen fei; in Desterreich sowie in ber Schweiz, wo bieselbe Dag-und Gewichtsordnung gilt, haben sich die Berhaltniffe anders gestaltet; man fordert bort im Burftladen einsach 20 Defa, bas find 20 Defagramm, und man forbert in ber Beinftube zwei Degi, bas find zwei Degiliter, mahrend in Deutschland Die entsprechenden Musbrude feinen Gingang gefunden haben. Es wird noch vielfach 1/2 Pfund, 1/4 Pfund, ja felbft ein halbes Biertelpfund verlaugt, obwohl bie lettere Quantitatsmenge fich mit ben üblichen Sanbels-gewichten gar nicht abmeffen lagt. Gin Mitglieb, welches Diefen Musführungen beitrat, machte barauf aufmertjam, es fei auch vom Uebel, daß in bem jest noch geltenden Dunggefet an einer Stelle ber Ausbrud ein Bfund gebraucht sei, während die Bezeichnung Pfund der Maß- und Ge-wichtsordnung gleichjalls nicht entspreche. Darüber also, baß Garne und andere Pojamentierwaaren, wie etwa Steds nadeln, ber Borichrift Diefes Paragragben ju unterwerfen feien, berrichte, zumal nachdem ber Untrag 16 gurudgezogen wurde, in der Kommiffion allgemeine Uebereinstimmung. Berordnungen über die Bofamentierwaaren binaus auf Artitel wie Chotolade ober Geife auszudehnen, fo murben auch bagegen feine Bebenten erhoben. Der Bunbesrath hat nun aber auch die Abficht fund gegeben, ben Artifel auf ben Sandel mit Bier in Glaichen auszubehnen, und hierüber erhob fich eine lebhafte Erörterung, bie baburch

Habnatch

unterstüht wurde, daß eine große Angalst von Betitionen sich hieregeen gerighet hat. Beitram werden kann ber Burdegang erft dann, wenn der Burdeskrath über feine Ausführungen Berordnungen erlössen hat, und joweit biese Berordnungen reichen. Wenn der Bundeskrath, wie in der Begründung angedeutet worden ist, über die Bosamentierwaaren hinaus auch andere Artifct, wie etwa Seije oder Erbofolde, nuter die Bestimmungen des Geiese betten

will, fo ift bagegen nichts einzuwenben.

In ber Begrundung ift aber von ber Möglichfeit bie Rebe, bag ber Bunbebrath bie Berordung noch auf ben Sanbel mit Bier in Glafden ausbehnen tonne, und bies rief eine um fo lebhaftere Erorterung hervor, als Die Un= beutung einer folden Absicht bereits Die Rreife ber Intereffenten lebhaft beunruhigt bat. Bon ben gablreichen Betitionen, die ju bem Befebe eingegangen find, entfällt bie ber Angahl nach zweitgrößte Rategorie auf Diefen Gegen= ftanb. Gine Michung pon Bierflaiden ift bisher nicht porgeichrieben; bie Bierflaichen werben gegebeitet, ohne ban fur ble Abmeffung bes Quantums, welches fie ju fullen bestimmt find, große Sorgfalt verwendet wird; fie fallen beswegen auch in Bezug auf ihre Große fehr ungleich aus. Muf ber anderen Seite bient aber ber Umftand, bag fie in Folge biefes oberflächlicheren Arbeitens febr wohlfeil abgegeben werben fonnen, bagu, bag bas Bier felbft mohlfeil vertauft werben taun. Es wurde nun von einer Geite geltend gemacht, bag ber unlautere Bettbewerb im Glaiden= bierhandel fehr beutlich zu ertennen fei; es murben vielfach Glaichen vertauft, Die ein geringeres Dag enthalten, als ber Raufer vorausjege. Diefer Unichauung wurde ents gegengetreten; die Brauereien felber tonnen unmöglich, um ein umfangreicheres und lohnenberes Beichaft gu machen, bie Glaschen nach ber Rudficht aussuchen, ob biefelben einen großeren ober geringeren Inhalt fassen, fie nehmen bie Flaschen, wie fie fie in bie Sanb befommen, und murben mit einer Brufnng biefer Flafchen mehr Beit perlieren, als ber pon ihnen an erwartenbe Gewinn werth ift. Die Glafdenbierhandler vollends erhalten gu einem großen Theil bie gefüllten Glafden bereits aus ber Brauerei, find alfo von dem Berbachte einer boien Absicht vollkommen Gine Michung ber Bierflaichen ift nun allerdings in bem Befegentwurf nicht vorgefeben; murbe aber eine Unordnung erlaffen, wonach bie Bierflafden entweber auf ein bestimmtes Mag, wie 4 ober 5 Deziliter gestellt sein mussen ober wonach sie mit einer Angabe ihres Inhalts versehen sein mussen, so wurden die Brauer ober Flachenbierhandler genothigt fein, fid) felber eine guverlaffige Reuntniß von bem Juhalt ber Flaschen zu verschaffen, alfo eine Brivataichung vorzunehmen. Was bie Bierfasser anbetrifft, fo berrichte in ber Rommiffion fogar eine gewiffe Sympathie bafur, baß hier bie Aidning vorgeschrieben wirb; man meinte indeg, bag bies einer fpateren Regelung porzubehalten fei; wollte man aber eine amtliche Feft= ftellung bes Inhalts ber Bierflaschen berbeifuhren, fo murben fich baraus mit Rothwenbigfeit zwei Rachtheile ergeben; erftens murben bie Glasarbeiter in ihren Lohnen verfürzt werben, benn es fonnte nicht ausbleiben, baf ihnen ber Lohn für Diejenigen Glafden, welche nicht probemäßig ausgefallen feien, vorenthalten murbe. Cobann aber wurden die Flaichen und mittelbar bas Bier felbit vertheuert werben, und bies fei als ein großer Rachtheil gu betrachten, ba ber Biergenuß bas beste Consmittet gegen ben übertriebenen Brauntweingenuß fei.

Die Regierungstommissarin sprachen sich bahin aus, bas ber Bundesrath noch utcht in ber Lage generelen zie, sich barüber ichkliss zu machen, ob er den §. 5, salls er ausgenommen werden sollte, auch auf ben Bertcht mit Flüssischeiten ausbehnen wolle, jedensalls würde eine solche Australung isch erfolgen, ohne das vorgangig eine soch

fältige Prüfung aller Berhältniffe eingetreten fei. Man möge ben Bundesrath nicht in der Weije präjudiciren, daß man ichon icht das Bier endailtig von der Auwendbarfeit

bes §. 5 ausichloffe.

Was nun die Hassing der Bestimmung andertisst, so empschie es sich ossendern nicht, das Vier ausbrücklich in dem §. 5 zu erwähnen; ein Mittel, um den Ausschlich des siedem sprechziglichen, liegt darin, daß man den §. 5 unsach ihr alle biesinigen Artisch, die nach hab, dohlemaßen gestandelt werden, und das wiederum kann und undesten erziehen, wenn man ausbrücklich aushprück, daß die Anschungen, welche auf Grund des §. 5 erlassen werden sieden, sich und der Verlassen der Verlassen sieden von der Verlassen der Verlass

auslaft. Es murbe baber ber Untrag geftellt:

17.

Statt "Mengeneinheiten" zu feben: "Einheiten ber Bahl, ber Lange und bes Gewichts".

Diefer Antrag wurde in der ersten Lesung abgelehnt. In der zweiten Lesung aber wurde nach ausschielicher Wiederholung aller bafür und dagegen sprechenden Gründe ber Antras

18.

Statt "Mengeneinheiten" zu feben: "Einheiten ber Bahl, ber Lange und bes Gewichts"

einstimmia angenommen.

Es war ferner eingebracht ber Antrag

19.

Die Zeilen 3 bis b bahin zu fassen: "Mengen ober Gewichtseinheiten ober mit einer auf ber Waare ober ihrer Aufmachung anzubringenben Angabe ber Wenge ober bes Gewichts".

Gegen die Regierungsvorlage sind also hier die Wertendes Gewichts" gugeseht. Der Autrag wurde indeß gurückgegogen, nachdem die Regierungsvertreter es sin ungweiselhalt ertfalt hatten, daß mit dem Ausdend Menge die Gewichssenge zugleich gertoffen werde. Se auslinah nun weiter die Frage, ob man dem Bundebrath die Wolfmach geben solle, solch Beronkungen, wie sie der § 5. vorsieht, eldhiständig zu erfalfen, ohne daß dem Reichsbag in trgendeiner Horm die Mitwirfung daran guiseht. Es wurde der

Autrag geftellt:

Dem Abfat 2 folgende Borte hingugufügen:

"und bem Reichstag bei feinem nachsten Bufammentritt zur Genehmigung porzulegen".

Gegen biefen Antrag erflärten fich bie Bertreter ber verbundeten Regierungen mit voller Entschiedeucheit und sanden auch aus der Mitte der Kommission Unterstüßung:
es wärde ein Ausland unterstänssicher Unsichere, wenn ischesmal in dem Zeitraum zwicken dem Keitraum zwicken dem Keitok einer Berordnung umb der Genechmigung dem dem Keitok einer keinsig in der der Keitok einer der der Keitok der Keitok der keinsig kreiben wirde und de alle die Bereichungen, die getrossen werden mitste und de alle die Bereichungen, die getrossen werden mitste und de Alle die Bereichungen, die getrossen wirder und der Alle die Bereichung der genung wire, um den Reichstag damit überfangt zu beschäftlich wirden zu der Alle die Alle die Verschlich der Bereichung der Vererdenung hier auszuschließer- und die Regelung der ganzen Angelegenstielt auf die Geschiedung au verweisen. Dazu sie der diese Gegenständ der Weiter Valur nach nicht geeignet. Der Antrag wurde aus biesen Gründen gegen zwei Simmen degelegnt. Daugen wurde ein anderer Antrag eingebracht:

91

"und bem Reichstag fogleich ober bei feinem nachften Rufammentritt porgulegen".

Diese Borlegung ist nur eine Borlegung jur Kenninisnahme, dem Reichstage wird also die Möglichkeit gegeben, be Berordnung zu prissen, und, wenn er Bedonten dagegen hat, ob sie dem Geiehen entspreche und ob sie nicht für den Bertelpt iehr ernit zu nehmende Schwierigteiten herbeilühre, sie zur Berathung zu sellen und albann Beichslisse ziesen, lassen, welche die Kreiterung aussordern, die Angelegenheit noch einmal in bessere Wendaung zu nehmen.

Diefer Antrag wurbe alebann einstimmig ange-

Enblich ist noch einer redationellen Beränberung auermähnen, welchger ber Artiilel im Louie der Berathungen unterzogen worden ist. Bon einem Mitgliede wurde geltend gemacht, daß der Ausdernat "gewisse Baaren" in Zeile Z nicht recht bem Sprachgebrauch gemäß sei und daß man einen prässlieren Sinn erziele, wenn man anstatt "gewisse, fage "hessimmiet". Es wurde bahin ber Antrag gestellt:

9

Statt "gemiffe" gu feben "bestimmte".

2

Durch Beschluß bes Bunbesraths tann festgefest werben, bag bestimmte Baaren im Einzelverkehr nur in vorgeschriebenen u. f. w.

Gegen biefe Saffung hatten nun bie Mitglieber bes Bunbesraths nichts zu erwibern, und wurde biefelbe gegen eine Stimme angenommen.

§. 6.

 hohem Grade nüglich wirft und Irrthsmer bei bemselben als unvermeiblich anzusehen sind. Tropdem wurde von einer Seite der Autrag gestellt:

24

In Allinea 2 bie Borte "ober ber Empfanger" ju ftreichen.

Der Antragfteller führte aus, baß bie taufmannifden Mustunfteinftitute binreichend geschütt feien, wenn festgefest werbe, bag die Ertheilung einer unwiffentlich irrigen Musfunft ftraflos fei, fobalb ber Austunftsertheiler ein berechtigtes Intereffe habe, bag aber, wo ein foldes Intereffe nicht vorliege, ein wirffamer Cout gegen uble Rachrebe geschaffen werben nüffe. Darauf wurde erwidert, daß das Institut der kansmännischen Auskunftsertheilung volle Berudfichtigung erheifche. Diefe Auskniftsertheilung erfolge haufig, aber boch nicht ausschließlich burch besondere zu Diefem Bred begrundete Burcans; baneben beftehe ber Berfehr gwifden Gefchaftsfreunden, und bier muffe bie im Intereffe bes Empfängers ertheilte Mustunft unter ben gleichen Schut gestellt werben. Bas burch ben porliegenben Entwurf unter Berantwortlichteit gestellt merben foll, ift bie ans gebantenlofer ober bofer Abficht ftammenbe Berbreis tung von unwahren Beruchten, bei benen ein berechtigtes Intereffe ober ein ber Billigung wurdiger Zwed in keiner Beife erkannt werben kann und eine Entschuldigung nicht porlieat.

Der geftellte Untrag murbe abgelebut.

§. 7

regelt bie Folgen der üblen Adhrede, wenn sie wissentliche erfolgt ist; er gab zu Bedeufen leinen Anlas, nur wurde bie Frage angeregt, ob ber sie vorgeschriebene Thatbestand auch eine Verpflichung des Schadenerfaßes nach jich ziehe ansbrüdlich nur vom der össentlichen Ertagle des Kedelei. Es wurde indes daruf hingewiesen, daß alle Fälle, be unter den 3. 7 fallen, gugleich den 3. 6 verlegen, und daß hier die Schadenersaspflicht in deutlicher Weise aussentlichen und daß hier die Schadenersaspflicht in deutlicher Weise aussegerochen is

§. 8

95

Statt bes Bories "benuht" bie Borte "be-

Anf diese Meise würde nicht der Lehrling oder Handlungsgehilfe, der im Auftrag feines Prinzipals handel, sondern der Prinzipal selbst getroffen. Nachdem indes darunf hingewiesen war, daß in diese Weise der Prinzipal, der selbssichalig sich einer Itebeligat dieser Kristipal, mache, der Stage entgehen wurde, wurde der Antrag zuräckgeispen.

Gin anberer Antrag ging babin:

26

Den Baragraphen fo ju faffen:

"Ber im geschäftlichen Berkehr einen Namen, eine Firma ober bie besonbere Bezeichnung eines

Ermerbageschäftes in einer Weife benugh, welche batauf berechnet ji ober dagu gesignet erschent in ben Ramen, der Firma oder der Begrichnung eines Erwerbsgeschäfte bervorzuten, deren ich ein Anderer befugter Weife beint, kann auf Untertassiung der Benutyng des Ramens, der Jirma oder ber besolven Begeich nung in Anspruch genommen werben. Bersche ist auch zum Erst gekonnen der Bestehen Bertehen der Bestehen der Bestehen Bertehen der Bestehen Bertehen der Bestehen Bestehen Bertehen der Bestehen Bestehe Bestehen Bestehen Bestehen Bestehen Bestehen Bestehen Bestehen B

Diefer Antrag unterscheidet lich von der Regierungs weigen dahrth, daß an Stelle der Worte Agelignet ist, die Worte des in Gestale scheiden der Greit ver Gestale scheiden der Agelighet ist, der Greit fiel der Ageligt der Greit fiel der Greit fill der Angele der Greit fill der Angele der Greit fill der Angele der Greit fill der Greit der Gr

Biel weiter gingen bie folgenben Abanberungevorsichlage:

27

Ber im geichaltlichen Bertehr einen Namen, eine Jirma ober die besondere Begeichnung eines Erwerbsgeschäftles ober einer Waare in einer Weife benuth, welche barauf berechnet und geeignet ist, Lerwechfelm mit dem Annen, ber Jirma ober ber ober mer Begeichnung eines Erwerbsgeschäftes ober einer Baare keroorgungen.

Diefer Untrag murbe fpater redattionell verbeffert und in ben folgenden umgewandelt;

28.

Wer im geschäftlichen Bertehr einen Namen, eine Firma ober die befondere Bezichnung eines Erwerbsgeschäftes, einer Waare ober einer gewerbsgeschäftes, einer Waare ober einer gewerbsichen Leiftung in einer Weise beunht, welche dar auf berechter-amb geeignet ihr Berrechfelung mit dem Namen der Firma oder der befonderen Bezichnung eines Erwerbsgeschäftes, einer Maare oder einer gewerblichen Leiftung hervorzumzien, deren fich ein Anderer befugterweite bedeint, ist diem um Eriah des Schodens verspflichtet. Auch fann der Aufpruch auf Unterlassing der misberäuchen der Aufpruch auf Unterlassing der misberäuchen der Verseungung geleind geneuen der

Der Autragsseller ging bei Begründung beises Amrags aundhif von den beschoren Berhälmisten des Buchverlags und der Zieltungsunternehmungen aus. Die Persie
habe derüber Mage gesicht, daß zieltungen ericheinen,
welche im lauschender Berie dem Titel einer anderen, bereis
beschwehen Zielung nachahmen, oder daß Drudschiften mit einem Titel verbreitel werben, welche dem Antigkein erregen,
als werde darift angegelä. Ge zien hierüber durchaub
begründete Beschwerderen gesicht worden Wan mitste inde,
tenen Schift weiter gehen; das Geste zum Schuse der
Baarenbezeichnungen habe Berbestlerungen des dames beklechnen Aufländes herbesierischt, zie aber einer weitere Entwicklung durchaus sähig und bedürftig. Es sei die Abschift des von der der der der der der der der Entwicklung durchaus sähig und bedürftig. Es sei die Abschift des werdenschausenschaftigeses, nicht alleim den untauteren Wettbewerb in den speziell bezeichneten Jormen zu beklamplen, sondern anch anderen Misbräuchen entgegenzutreten und schon bestehende Gesche weiter zu entwickeln. Es somme vor, daß Jemand, der eine neue Waare zu Martte bringe, ihr auch seinen von ihm aufgeprägien Kamen beilegt. Es werbe z. B. an die Waaren, die unter ben Namen Dool ober Mickanossial beschant sind, erimert; es sei baher schlechtschund werden der Mannen der Waare unter den Echyl biefes Gesches zu stellen. Die Regierungssommissiert werdenspiere diesen Antrag

als mit bem Baarengeichengefes unvereinbar in ber entichiebenften Beife, berfelbe murbe aber mit 14 gegen 2 Stimmen angenommen, allerbings um bemnachft in ber zweiten Lefung zu erneuter Erorterung gestellt zu werben. Es wurden die Bedenten, die gegen benfelben fprechen, auch im Schofe ber Kommission anerkannt. Es wurde ansgeführt, bag ber Antrag, wie er in erfter Lefung an-genommen fei, fid, nicht als eine Beiterentwidelung bes Befeges über ben Schus ber Baarengeichen barftelle, fonbern als ein volltommener Umfturg beffelben. Bei bem Befege über ben Schut ber Baarengeichen habe man bie Borbebingungen fur ben Martenfchut, insbesonbere auch fur ben Schut ber allein in Borten bestehenden Marten unter Burbigung ber bafur und bawiber fprechenben Domente genau fefigefest. Der bier eingebrachte Untrag in feiner unflaren Faffung fielle jenes Befet wieder in Frage und tame gurud auf ben Bebanten, Unlauterfeit in Sanbel und Banbel gang allgemein unter Strafe gu fiellen. Gang gewiß habe berjenige, ber einen neuen und originellen Namen einer Baare aufprage, auch ber Billigfeit gemaß Anspruch auf Schut fur biefen Namen. Boraussegung fei aber, wie bemertt, die Driginalität biefer Bezeichnung. Borte, bie bem allgemeinen Sprachgebrauch angehoren, bie Angaben über Art, Beichaffenheit, Berftellungeweise 2c. einer Baare enthalten, burfen unter feinen Umftanben gu Bunften eines Gingelnen monopolifirt werben. Rach biefem Befichtspuntte feien im S. 4 bes Befetes vom 12. Dai 1894 bie Bebingungen fur bie Gintragung von fog. Bortzeichen in bas Beichenregister fesigefest. Rehme man ben vorliegenben Untrag an, fo ichaffe man im Biberfpruch au jener Geftfebung eine neue Urt bes Dartenichubes, Die ju bem Schut bes Baarenzeichengefebes in unverfohnlichem Begenfaß ftebe.

Es murbe baber ber Antrag geftellt:

29.

Unter Aufhebung bes Beichluffes erfter Lefung ben Baragraphen babin gu faffen:

"Ber im gelößlitigen Vertelp einen Namen, eine Firma ober die beionder Wegeichung eines Erwerbsgeschäftes, eines gewerblichen Unternehmens ober einer Druchschrift in einer Beise bemuß, welche batauf berechnet und geeignet in. Verwechschungen mit bem Vamen, ber Firma ober befonderen Bezeichung bem Vermen, beren sich ein Anderer befunderweite Gebient, ist bieden, aum Erfah des Schächens verpflichte. Auch fann ber Aufpruch auf Unterlassung bermößlich und fann ber Aufpruch auf Unterlassung bemoch werben."

Diefer Antrag wurde mit großer Majorität angenommen. Derfelbe unterschiedet sich von der Hassung der Regierungsvorlage im Wesenlichen dadurch, daß die Druckschiese den Wesenlichen werdinnung gesunden hal. Daß nieden dem Erwerdsgeschädlich gewerdliche Ilniternehmung and ausderficklich erwähnt worden ist, wurde von Seiten der Regierungskommischaren als untoligig dezeichnet, da unter einem Erwerdsgeschäft jedes gewerbliche Ilniternehmen einwegriffen sei. Es hatte nun der Verfessielte de Textes ber erften Lefung noch ben Antrag gefiellt, bem §. 8 folgenben weiteren Abfat hingugufügen:

30.

Die Bestimmung bes §. 12 bes Gefeges jum Schute ber Baarenbezeichnungen wird burch ben Absah 1 nicht beruhrt.

Diesen Antrag hielt er selbst, nachbem eine Aenberung bes von ihm herbeigeführten Wortlautes erster Lesung vorgenommen war, sur erlebigt.

Ş. 9

Diefer Baragraph hanbelt von bem Schube ber Geichafte und Jabritgeseinniffe. Die febr umfalfende Erörterung darüber wurde von einem Regierungsvertreter burch einen Bortrag eingeleitet, besten Instalt weiter unter wieder-

gegeben mirb.

Es ift junachft im Allgemeinen Giniges barüber gu fagen, mas man unter Fabrit- und Beidaftegebeimniffen ju verfteben hat. Wenn von Geschäftsgeheimniffen bie Rebe ift, fo bentt man ber Regel nach an biejenigen Quellen, aus benen ein Geschäftsmann feine Waaren bezieht, und an biejenigen Kunden, an welche er sie absett Ausnahms-weise wird auch wohl ein Geheimniß anderer Art verrathen, g. B. bie vollstäudige Bilang eines Befchaftes, boch tommen folche Falle felten vor. Bas nun bie Abfagquellen und bie Runben anbetrifft, fo murbe in ber Rommiffion bie Ansicht laut, baß hier von einem Geheimniß gar nicht bie Rebe fein tonne. Daß berjenige, von welchem ein Geschaftsmann feine Baaren bezieht, biefe Baaren überhaupt feil halt, bas tonne auch feinem anberen Menfchen verborgen bleiben, und bag biejenigen, welche bie Baaren beziehen, biefe Baaren brauchen, fei ebenfowenig als ein Bebeimniß ju betrachten. Wenn ein Angestellter eines Geschafts bie vollstanbige Runbenlifte abschreibt, fo ift bies allerbings ungehörig, und wenn er biefe Runbenlifte auf bem Bapier feines Bringipals anfertigt, fo ift ber Fall vorgetommen, baß er megen bes materiellen Diebftahle biefes Papiers jur ftrafrechtlichen Berantwortung gezogen worben ift; wenn er aber bie Reihe ber Runben feinem Gebachtniß einpragt, fo tann barin ebenfowentg etwas Strafbares gefunden werben, ale wenn er nur bie einzelnen Runben im Bebachtniß behalt. Das Befanntwerben ber Abfagquellen und ber Bezugsgelegenheiten hat unmittelbar eine Schabigung im Befchaftsbetriebe nicht gur Folge. Belingt es feinem Mitbewerber, ihm Runben abipenftig ju machen, fo wirb es ihm vermuthlich nur baburch gelingen, bag er niebrigere Breife ftellt, und wenn er biefe niebrigeren Breife ftellen tann, fo ergiebt fich baraus, bag ber bisherige Bertaufer burch bie Stellung hoberer Breife einen Bortheil errungen hat, auf ben er wirthichaftlich feinen Anfpruch hat. gange Frage alfo, ob ber Berrath berartiger fogenannter Gefchaftsgeheimniffe als eine unlautere hanblung gu betrachten fei, muß minbeftens als zweifelhaft aufgefaßt werben.

Bei ber weiteren Berathung des Karagraphen ist nur vorab feroorguschen, das gagen die Seicholatung dies § 9 sowie des solgenden sich des weiten ber größte Beitionsjurm erhoden hat; von den der Rommission überwiesenen Beitionen sprechen sich die Mehrheit dahin aus, daß dieser Beratgraph mindelnens in seiner vortlegenden Jassung des elität werden missis. In wusperschaftet andererseits die Egdalage liegt, daß, benor man an die Ausarbeitung des vorlegenden Geschentuurss ging, eine ebenlo lebhaste Keitionsbewogung im enlagenugsseitsen Sinne sur dem der verlächtigte.

Es find nun in dem §. 9 die beiden Abidonitte beselben au unterscheiden, von denen der eine über den Schutbes Geheimmisse während der Dauer bes Tenssuertrags, und der andere vom Schut des Geheimmisse über die Tanter finnas briefet. Es ist zwecknissiger, die Behandtung

bes greiten Abidnittes vormeg gu nehmen.

In ben fruheren Entwurfen ber Regierung, Die nicht an ben Reichstag gelangten, mar von einem viel weitergehenden Schut Die Rebe gewesen. Der gegenwärtige Ent-wurf beschräntt fich barauf, einen Schut fur folche Gebeimniffe auszusprechen, Die bem Angestellten bes Beichaftes gegen bie ichriftliche Buficherung ber Berichwiegenheit als ein Beheimniß anvertraut worden find; mit diefer wohlwollenden Ginidrantung wurde man aber zu unmöglichen Refultaten tommen. Es wird fich in ber Pragis taum burchführen laffen, bag ber Borfteber eines großeren Beichaftes, beifpielsweise einer chemifchen Fabrit, ber eine Angahl von Technitern und Sunberte von Arbeitern beschäftigt, jedem einzelnen feiner Leute diejenigen Gebeim-niffe, die er als folde betrachtet zu sehen wunfcht, ausbrudlich und umfaffend anvertraut; er wird fich gu überlegen haben bei jebem feiner Leute, welche Beheimniffe er bemfelben mit ber Birfung anvertrauen will, bag biefer es geheim halt. Um eine vollständige Sicherheit barüber zu erlangen, mußte er jedem Einzelnen Diejenigen That-fachen, über die diefer nicht fprechen foll, ichriftlich mittheilen und murbe ihm baburd bie Belegenheit, fie au verrathen, erleichtern, ja in vielen Gallen erft gemahren. Er mußte auch fur fich eine befonbere Regiftratur baruber anlegen, welche Gebeimniffe er jedem Gingelnen anvertraut hat. Es liegt auf ber Sand, bag bie Durchführung eines folden Borichlags in bas Reich ber Unmöglichfeit gehort.

Dagu tommt nun aber ein zweiter Bunft; wenn ausnahmemeife ber Fabritherr in bie Lage tommt, einem feiner Angeftellten, alfo insbesonbere einem demischen Techniter feiner Fabrit, ein Bebeimnig mit ber Birtung anguvertrauen, daß biefer es nicht verrathen foll, so wird der Un-gestellte sich vermöge des Abhangigkeitsverhaltnisses, in dem er fieht, einem folden Zwange nicht entziehen tonnen. Unfcheinend fchreibt bas Befet einen freien Bertrag barüber vor, welches Geheimniß als ein foldes geachtet werden foll; thatfachlich ist es eine Anordnung, die der Prinzipal feinen Angestellten widerfpruchslos biffiren fann, und bier tann nun febr leicht ber Fall eintreten, bag ber Beichaftsherr von feinem Angestellten bie Bahrung eines Bebeim= niffes verlangt, bas gefunden gu haben bas perfonliche Berbienft bes letteren ift, bag er aljo bie wirthichaftliche Dacht, welche er als Fabritherr hat, benutt, um fich in ben Alleinbesit von Renutnissen zu setzen, die ber ihm Untergebene burch eigene Arbeit sich erworben hat und als ein Mittel betrachtet, feinen Beg burch bas Leben gu nehmen.

Alber auch allgemeiner gefprochen mitg gefagt merben, ob, so lange man ben Begriff des Cigentihums überhaupt anertennen muß, es teinen besier begründeten Schuld des Eigenthums an bennmissen, bei sich als des Cigenthum an der kennmissen, die sich Jewannen deutscheinen Meiß, feine Fähigteit, sein Rachbenken erworben hat, und daß jeder Bestud, einen Renschen an der Bernschung diese sienes Sigenthums au



hindern, gegen alle gefunden wirthichaftlichen Grundfage

Rebenher ist dabei nicht außer Acht zu lassen, dab die Durchsichtung einer solchen Bestimmung, wie sie hier vorgeschlichem wirt, Beranlassung geben fann, daß tächtige und ersahren Lente ihren Weg ins Anstand nicht men, weil door die Beschaftungen, die man sier ihre Thatigteit auseleugen will, nicht erzittren, und daß das Geselschafter von bem großen Nachheile begleite fein würde, tächtige Wenlichen uns Auskand zu derängen.

Aus allen biefen Grünben hat fic bie Kommission einstemmen, den ficht fichtlig gemacht, die Pr. 2 aus ben fig. 9 zu freichen und somit ben Brundsab aufznstellen, daß, nachdem Jemand bein Vertragsvershiltniß zu einem gewissen Semand bein Vertragsvershiltniß zu einem gewissen Dehnheren beenbigt fogt, er ber uneingeschaftnic Gere feiner

Fabigfeit und Renntniffe ift.

Bunftiger hat fich die Rommiffion ber Dr. 1 beffelben Paragraphen gegenüber gestellt; bag ein Lehrling ober ein Angestellter eines Beichafts, fo lange er in bem Beichafte thatig ift, Die Berpflichtung bat, über alle Borgange, Die in bem Beichafte portommen und beren Befanntwerben unter irgend einem Gefichtepnufte miglich fein fonnte, reinen Mund zu halten, ergiebt fich aus ber allgemeinen Bertragstrene, gu welcher er verpflichtet ift, und wenn er etwas mittheilt, mas er in Schweigen hullen follte, fo begeht er eine rechtemibrige Sandlung; zweifelhaft aber bleibt in biefem Falle auch noch, ob biefe rechtemibrige Sandlung von einem folden Gewicht ift, bag man bes: wegen gu einer öffentlichen Strafe fdreiten muß. Bang ohne Zweifel werben viele Mitteilungen ber bezeichneten Urt nur aus Unbebacht, aus Gedanfenlofigfeit gemacht und zwar haufig von jungeren Lenten, welche man megen einer folden Gedantenlofigteit nicht unter friminelle Ber= folgung ftellen barf, felbft wenn biefelbe gu nichts anberem als ju einem Berweife führen follte. Angerbem murbe barauf hingewiesen, bag bie Lehrlinge, bie Angestellten eines Beidaftsberrn ohnehin icon fich in einer ungunftigen Lage befinden infolge ber Anwendung ber fogenannten Ronfurrengflanfel, über beren Rachtheile fowohl bei ber erften Lefung Diejes Bejeges wie bei anberen Belegenheiten im Reichstag reichtich bie Rebe gewesen ift. Ginige Dit-glieber ber Rommiffion gingen von ber Anichaunng aus, Einige Dit= bag, bevor bie Gefeggebung nicht bagn gefchritten fei, bie hinfichtlich ber Ronfurrengtlaufel geltenben Befetesbeftims mungen ju andern und fomit Die Rechte bes Angestellten gegenüber bem Pringipal wirffam mahrzunehmen, es eine Ungerechtigteit und eine Ungleichheit fein murbe, Die Rechte bes Bringipals gegenüber bem Angestellten wirffamer als bisher an ichugen.

Aus diesen Gründen wurden die Auträge angenommen, auch den ersten Absa des §. 9 zu freiden, und damit hatte der gange Paragraph sein Jundament verloren, so daß er in seinem ganzen Umsauge als abgelehnt anzusehen ist. Es war vor der Absümmung ein abschwickender Autrag solgenden Indalts eingegangen:

3

§§. 9 und 10 fo gu faffen:

§. 9.

Mit Gelbstrafe bis zu breitausend Mart ober mit Gefängniß bis zu einem Jahre und zugleich mit Gelbstrafe bis zu breitausend Mart wird bestraft:

1. wer zu Zweden bes Bettbewerbs Geschäftsober Betriebsgeseinmiffe, beren Kenntnig er burch eine gegen bas Geset ober bie guten Sitten versiogende handlung erlangt bat, unbejugt verwendet ober an Andere mittheilt 1 M

2. wer ju Zweden bes Wettbewerbs es unternimmt einen Anderen zu einer unbefugten Mittheilung von Geschäfiss ober Betriebsgeheims niffen zu bestimmen.

§. 10.

Buwiderhandlungen gegen §. 9 verpflichten außers bem jum Erfat bes entftanbenen Schabens.

Bi burch Berleitung eines Anderen jum Berrath von Geschlieb und Betriebsgeheimmisen biefer jur gaftung einer Bertragsbirde verpflichet, so haftet der Anstiller auch für diese Bertragsstrafe als Gesammischuber. Rebrere Berpflichtete staften als Gesammischuber.

Diefer Antrag war zurüdgezogen, noch ehe es zur Abstimmung über die Annahme bes gangen Paragraphen tam.

32

§. 10.

Wer einen Angesiellten, Arbeiter ober Lehrling eines Geschäftsbetriebe orteilet ober zu vereiten versucht, ihm Mittheslungen zu machen, zu beren Geheimhaltung biefer durch die Bertragsreue gegen ben Arbeitgeber verpflichtet ih, wird mit Geldirale bis zu dreitausend Mart bestraft; außerdem kann auf Geschannisstrafe bis zu einem Jahre erkannt werben.

Reben ber Strafe tann eine Busse zu Gunften bes Gefchabigten seingelegt werben; als Gefchabigten gill ber Arbeitgeber bestien, gegen ben sich bie Berleitung ober ber Berluch dazu richtete, auch in bem Jalle, wenn ein in Geld abzulchafbenber Schaben nicht undegewieseln werben tann.

Derfelbe murbe fpater redattionell babin veranbert:

22

§. 10.

Mit Gelbftrafe bis gu breitaufend Mart ober mit Gefangniß bis gu einem Jahre wird bestraft

- wer es unternimmt, einen Angestellen, Arbeiter ober Lehrling eines Geschässeberiebs zu versleiten, ihm Mittsellungen zu machen, zu beren Geheimhaltung biefer burch bie Bertragstreue gegen ben Arbeitgeber verpflichtet ift.
- gegen von Archigere verfreiger in.

  2. wer die aus unzufäsigen Mithelungen (ad 1),
  ober durch eine gegen das Geset ober die
  guten Sitten verflogende eigene Handlung erworbenen Kenntnisse au Zwecken des Weltbewerds
  unbesignt verwerthet.

Buwiberhanblungen verpflichten außerbem zum Erfaße bes entstandenen Schabens. Mehrere Berpflichtete haiten als Gefammischulbner für biefen Erfaß jowohl, wie auch zur Zahlung einer etwaigen Bertragsfrige bes Angestellten. 34.

1. Dem §. 10 ber Regierungsvorlage folgende Faffung ju geben:

"Mit Gelbstrafe bis zu breitaufend Mart oder mit Gefangniß bis zu einem Sabre wird bestraft:

- wer Geichális- ober Betriebsgeheimnisse, beren Kenutniss er als Augesichter, Arbeiter ober Lehrling erhalten hal, miofern ihm biese vermöge bed Liensberhältmisse anwertraut ober sonit guganglich geworden sind, während der Geitungsbauer bes Tiensbertrages unbefragt an Andere gu Borden des Bestlewerbes mittighen.
- 2. wer Geichaftes ober Betriebsgeheumiffe, beren Kenntnig er durch eine ftrafbare ober gegen die guten Eitten verfogende frembe (Afden I) ober eigene handlung erlangt hat, ju Zwecken bes Bettbewerbes felbst verwerthet, ober an Andrew mitthelt.
- 3. wer jum Zwecke bes Wettbewerbes es unternimmt, einen Anderen ju einer unbefugten Mittheilung der in ben Abfaben 1 und 2 begeichneten Art zu verleiten,
- 4. Buwiderhandlungen verpflichten außerdem jum Erfate bes entstandenen Schadens. Mehrere Bervflichtete haften als Gefammtidulbuer."

#### II. §. 10a:

"Angestellte Atceiter ober Lehrlinge bürfen zur Geheinhaltung von Geichäftes ober Beitrebsgeheinsnissen über bie Geltungsbauer des Vienkoethältenisses hier die Auftre der Geltungsbauer des Vienkoethältenisses Serträge gedenmen werden. Der Gegenland des Geheinunisses aus im Vertrage ausdrücklich des zeichnet sein. Weiter geheude Vertrage find hichtig. Die Aundensisse der inicht Gegenland eines leichen Bertrages sein. In Bezug auf Verlehung der artig vertragskig schriftig aus Gebengener Berschweigenheit finden die Aumment 1-4 §. 10 sinngemäße Auwendung-

Es wurde auch in eine Beltpredung beiefe Antrags eingetzten: die Kommission machte sich aber bahin schildlig, daß es besser sein Sastumm zu besche in ben Beschlässe der ersten Lestung ein Batumm zu beschler und eine nochmalige Unrehberathung in zweiter Lestung in Anslicht zu nehmen. Da die Bosschlässe der verdenne in Anslicht zu nehmen. Da die Bosschlässe der verdenne in Kussicht zu nehmen. Da die Bosschlässe der verdenne der Angelen gang und erfüglich waren, wurden ist Beschlässe genacht in schriftlicher Jornaustrung zu überreichen, damit sir die weiter Berathung eine sichere Grundlage gewonnen wird. Es ist darauf solgende Erstätung eine gangangen:

"Die Aufgache, die sich der Entwurf gestellt hat, den Schuß des Betriebes und deschäftigsbestemmisse wirsam zu gestalten, ohne in berechiste Unteressen einungerien, sit unsgenein schwieden aus gewerflichen Kreisen von 10 Jahren musten aus gewerflichen Kreisen von 10 Jahren unternommenn geletzgebreischen Bersuche. Daß seine intil wieter verlogt worden waren, wurde bei der III. Lesung des Waarenseichengelebes der Kreisen verwaltung jum Borvourf genacht. Auch der jeht vorliegende Lödungsverluch ist eine Schwechent. Die Auptschwierigkeit ist, den Angeschelten und Lestellungen die Wächliche der Verwerflichen des Ereisbereichen der Verwerflichen der Verwerflichen der Verwerflichen des Geschäftigedeinmisses Vereis zu geben. Die ossenliche Kreist hat sich mit großer Leddund der der der Verwerflichen der Verwerflichen und Lestellungen dem und dassider der verwerflichen der Verderlichen und Vertragen geworfen und das ihre eine Index unter kommen lassen. Auch der verkentlichen und Verbringen in der Verderlichen und Vertrag femmen lassen. Die observen einem zu flesse Archischen dassen das der Verderlichen und Vertrag femmen lassen. Auch der verbrinderen Regierungen erknuten das Vereinagen, deb die Angeleiten und Vertringe in ihre der

Fortlommen nicht behindert werben, als pollfommen berechtigt an. Gie haben beshalb ben guerft veröffents liden Entwurf abgeanbert und find ber Deinung gewefen, bak in ber jest porliegenben Saffung ein Musgleich geboten fei, mit bem fich austommen laffen werbe. Wenn man bies von ben verschiebenften Seiten bestritten hat, so ist babei bie Tragweite ber vorgeschlagenen Beftimmungen vielleicht nicht gang richtig gewurdigt worben. Runachit vervonen biefelben nicht, wie ber fruhere Ent= murf, Die Bermerthung von Beheimniffen im eigenen Beichaft, fonbern nur beren Mittheilnug an Anbere, und auch biefe nach Ablauf bes Dienstvertrages nur, foweit fie jum Gegenstande einer Schweigepflicht gemacht find. Berpont ift ferner nur bie Beiterverbreitung gu 3meden bes Bettbewerbes. Daburd ideiden eine Menge von Fallen aus. Bo ber Bettbewerb mit bem fruheren Beichaft ausgeschloffen ift, ift auch bie Unwendung bes Entivurfes ausgeschloffen. Benn, wie behauptet wirb, ber Großhaubel Geichäftsgeheimnisse nicht kennt, fo können sie auch nicht verrathen werben. Der Kleinhandel aber und bas Rleingewerbe find auf ein raumlich beidranttes Abjaggebiet angewiesen. Dur auf Diesem Bebiet find fie bem Bettbewerb ausgefest, baruber binans eritrectt sich auch die Schweigepflicht nicht. Ein Schuhmacherlehrling, der in Juterbog ausgelernt hat, wird Geschäftsgeseinmisse, die sein Meister unter die Schweigepflicht gestellt haben follte, in Treuenbriegen ungehindert verwerthen tonnen. Der Behülfe eines Rolonialmagrengeichafts in ber Rofenthalerftraße wirb, wenn er in ein Geschäft in ber Potsbamerstraße eintritt, von ber in bem früheren Geschäfte erworeintritt, von ber in bem fruheren Gefcafte erwor-benen Rundenkenntniß schwerlich Gebrauch machen, eine bezüglich berfelben etwa vereinbarte Schweigepflicht alfo auch nicht verlegen tonnen. Aber auch auf bem beschräntten Gebiete, bas übrig bleibt, handelt es sich immer nur um anvertraute Geschäftsgeheimniffe. Daburd icheibet weiter Alles aus, mas einem beftimmten Beidaft nicht eigenthumlich ift, mas Jemand fich alfo im gewöhnlichen Bange ber Musbilbung ober ber Thatigs feit als Gehülfe an Renntniffen und Beichaftserfahrung angeeignet hat. Dies gilt insbesonbere auch von bem Rundentreis, den ein Reisender durch eigene Thatigteit seinem Hause zusuhrte. Wenn er diese Kunden nach dem Eintritt in ein anderes Befchaft gu befuchen fortfahrt, fo tann von ber unbefugten Mittheilung eines ihm an= vertrauten Befchaftsgeheimniffes nicht bie Rebe fein. Unbers freilich liegt Die Cache, wenn ein entlaffener Angestellter die ihm gegen Zusicherung der Schweiges pslicht übergebene Rundenlifte einem Konkurrenten seines Bringipals verrath, ben er badurch um die Frucht seiner Arbeit bringen tann. Daß folder Berrath geabnbet wird, entspricht boch bem Rechtsbewußtfein. Und bann handelt es fich boch nicht allein um Rundenliften, fonhunder von den eigentlichen Fabritationsgeheimnisen abgefehen — auch um Breisissien. Bilaugen Kalfularionen, Anventuren, Eubmissionsgehote und manches Andere, an bessen Geheimhaltung die Existenz eines Gefcaftemanues hangen tann. Gerner barf man ben don bei ber Plenarberathung von bem Berrn Ctaatsfetretar bes Innern ermahnten unlauteren Bringipal nicht vergeffen, ber von fruberen ober gegenwartigen Ungestellten feiner Ronfurreng bereu Betriebsgeheimniffe gu erfpaben fucht. Ralle biefer Urt find leiber nicht felten und nicht nur von ber Mannheimer Sandelstammer - wie bei ber Plenarberathung gemeint wurde -, fonbern auch von anderen Stellen liegen Berichte vor, wonach Die Berichacherung von Fabritationsgeheimniffen an "unlautere Bringipale" in ber That gewerbomagig betrieben wird. Goldem Treiben wollte Die Borlage einen Riegel

In ber zweiten Lefung wurde nun eingebracht ber Untrag

35.

Den §. 9 ber Regierungevorlage unter Beglaffung ber Rr. 2 wieber einzufügen,

Diefem Untrag murbe entgegengeftellt ber Untrag

36.

1. für ben Fall ber Bieberaufnahme bes §. 9 benfelben babin gu faffen:

§. 9.

Mit Gelhirafe bis 30 3000 Mart ober mit Gefängniß bis au einem Jahre wird beftraft: wer als Angestellter, Arbeiter ober Lechting eines Geschäftsbetriebs Gelchäftsbetriebs Gelchäftsbetriebs Gelchäftsbetriebs Geschäftliche, ben Gegenstand bes Geheimmisse ausbrücklich ben Gegenstand bes Geheimmisse ausbrücklich ber geschinenbe Apsicherung ern Berfingerung einte geringen aber bei Geltungsbauer des Deutsterrags undehmitbeilt. An Andere au Zwecken bes Weltbewerbes mitbeilt.

2. ben &. 10 babin au faffen:

Mit Gelbstrafe bis zu breitausenb Mart ober mit Gelbstrafe bis zu einem Jahre und zugleich mit Gelbstrafe bis zu breitausenb Mart wirb bestraft:

1. wer ju Zweden bes Bettbewerbes Geschaftsober Betriebsgeseimuisse, beren Kenntnig er burd eine gegen bas Gejeb ober bie guten Sitten verstogende handlung erlangt bat, unbejugt verwerthet ober an Andere mittheilt.

 wer zu Zweden bes Betibewerbes es unternimmt, einen Auberen zu einer unbefugten Mittheilung von Geschäfts- ober Betriebsgeheimniffen zu bestimmen.

3. einen neuen §. 10a einzufügen:

§. 10a.

Buwiberhandlungen gegen §§. 9 und 10 verpflichten außerbem jum Erfat bes entstandenen Schabens.

Ist burch Berleitung eines Anderen jum Berrath von Gelchäfts nut Betriebsgeheimnischen biefer gur Jahung einer Bertragsstrafe verpflichtet, so haftet ber Anstitter auch für biese Bertragsstrafe als Gesammischntburr. Mehrere Berpflichtet haften als Gesammischulbur.

4. in §. 11 ftatt "9" gu fegen "10a".

Bur Begrundung ber Nothwendigfeit einer Borichrift, welche fich gegen ben von Lehrlingen und Angesiellten eines Geschäfts ausgehenden Berrath von Geheinmiffen richtet, wurde auf bie ichon in ber erften Lejung vorgetragenen

Erwaqungen Bezug genommen. Es wurde ein Sall angejuhrt, in welchem ber Beamte eines Berficherungegeichaftes eine vollfiandige Lifte ber von ber Befellichaft ausgestellten Polizen unter Angabe ber Bertragebauer und ber Bramienfage einer Ronfurrenggefellichaft mitgetheilt hatte; ein folches Berhalten burfe unter feinen Umftanden ftraflos bleiben, benn es fchabige bie Befellichaft im hochften Grabe und verftoge gegen bie Bebote von Treue und Glauben. Dem murbe entgegengehalten, daß vereinzelte Galle Diefer Art allerdings greige net feien, bas Berlangen nach Abhulfe hervorzurufen, indeg gehörten boch folche Galle gu ben vereinzelten Musnahmen, und es wurde die Unwendung eines folden Bejeges bagu führen, daß Falle von geringer Bedeutung, Die mehr aus Unbebacht begangen find, por ben Strafrichter gezogen merben. Bur Begrunbung bes Gegenantrages murbe hers porgehoben, bag ein Angeftellter nothwendig miffen muffe, welches bie Thatfachen feien, beren Geheimhaltung ber Bringipal ihm jur Pflicht mache. Bon anderer Seite murbe bagegen betout, bag bie Unmöglichfeit, ein Bebeimnifregifter aufzustellen, bereits hinreichend beleuchtet worben fei. Es murben noch einige Autrage auf Abanberung eingelner Ausbrude gestellt und begrundet. Gin Untrag ging bahin:

Die Worte "ober Lehrling" gu ftreichen und amifchen bie Borte "Ungestellten" und "Arbeiter" bas Bort "ober" einzuschieben.

Diefer Antrag follte als Abanberungsantrag fowohl für ben Antrag 35 wie fur ben Antrag 36 gelten. Er murbe bamit begrindet, baß die Lehrlinge fich burchgangig in noch fehr jugendlichem Alter befinden, in bem es eine besondere Barte fei, fie por ben Strafrichter gu gieben, gumal zu erwarten fei, daß bei ihnen folde Sandlungen ber Regel nach aus Leichtfinn und nicht aus Gigennut porfamen. Dem wurde indeg entgegengehalten, bag, wenn man felbit bas Bort "Lehrling" itreiche, ber Lehrling boch immer ein Angestellter bleibe und ben Borfdriften bes Baragraphen unterliegen wurbe.

Ein anberer Antrag

38

ging babin:

An Stelle bes Bortes "Dienftvertrages" ju fegen "Dienftverhaltniffes",

um in biefer Beife flar gu ftellen, bag, wenn ber Dienftvertrag vor Ablauf ber Dauer, auf welche er geichloffen fei, aus irgend einem Grunde aufgehoben werbe, fur ben nunmehr in feinem toutrattlichen Berhaltnig mehr fiebenben Angestellten bie Befdranfung nicht gelte und berfelbe in bie freie Berfügung uber fein Biffen und Ronnen gefest fei.

Gerner ging ber Antrag

bahin:

am Schluffe von "mittheilt" bie Borte eingufcicben:

"ober in ber Ablicht, bem Inhaber bes Befcafisbetriebs Chaden gugufngeu".

Denn offenbar fei eine folche Abficht, wobei bas Motiv bes Thaters Rache ober Bosheit ift, minbeftens in bemfelben, vielleicht aber noch in hoherem Grabe ftrafbar als bie Abficht, fur ben Bettbewerb unlautere Mittel angumenben.

Der Antrag 37 murbe abgelehnt, bie Antrage 38 und 39 angenommen, und mit biefen Abanberungen auch ber Antrag 35 angenommen, und so bem §. 9 seine befinitive Gestalt gegeben.

§. 10.

> 40. Das Strafmaß für die Gelbstrase von 1500 auf 3000 Mart, und für das Gesängniß von 6 Monate auf ein Jahr zu erhöhen.

Er wurde domit fegründet, daß gar teine Berantasjung portiege, den Anstifter, vom ihm die Berfeitung jum Berrath nicht gelungen sei, mitder an behaudeln, als den ersolgreichen Anstilter oder den Thalter belan von die Geringen Kriminalisien der Grundsaft aufgestellt werde, daß die Erfolglosigsteit des Unternehmens eine mitdere Weignstellung rechtertige, to sei doch is folger Grundsaft mich und besteitten und ichem der interem Begründung zu entbesten. Sechassaft sie test dei dem sie in Frage seichenden Berdatting die untautere Gestimmung auch school bei dem errfolgloss derfauch in deutlicher Weise bervoer.

Diefer Antrag auf Bericharfung wurde angenommen und mit ihm ber gange Baragraph.

§. 1 hanbelt von ber Berjahrung.

Die Kommission erklärte sich mit den turgen Berjährungsfrissen einerstanden, es wurde dabei und die Frage aufgeworsen, ob der Auspruch auf Schaenerssen von dem Augenblick au verjähre, wo die Straftsat begangen sei, oder ob die Berjährung erst im dem Augenblick beginne, wo ein Schaden wirtlich entsteht.

Es wurde sierauf erwidert, daß solange der Schaden noch nicht mitslich verussacht sei, auch noch siene actio nata auf Schodenerich vorsander sein; por Einstrick der actio nata tönne aber die Berjährung nicht begitunen. Gleichwohl wurde ohne Widerspruch der Regierungsvertreter der Antrag gestellt:

41

Ein zweited Alinea hinzugufügen, welches lautet: "Die Berjährung bes Anspruchs auf Schabenerfah beginnt mit bem Zeitpunkt, in welchen ein Schaben entstanben ist".

und mit biefer Abanderung ber gesammte Paragraph an-

Ş. 12.
Şier wird vorgeléfichen, daß mit Ausnahme des
Ş. 5 die fammtlichen Etraftschen, daß mit Ausnahme des
Ş. 5 die fammtlichen Etraftschen auch im Wege der Private
flage verfolgt werden fonnten. Man war einverfanden
darüber, daß es sich hier gang zweietlos um ein delictum
privatum handle, und felte voraus, daß der Staatsanwalf
von Amtswegen nur in feltenen Ansuahmefällen einfereien
werde, wo ein öffentliches Interesse vorliege. Son einer
Seite her wurde indes angeregt, das zweite Alliena zu

ftreichen, wonach bie Burudnahme bes Antrags gulaffig ift. Durch die Streichung dieser Worte würde der Zustand herbeigeführt werden, daß die Zurücknahme eines Strafantrage nicht gulaffig ift, ba bie Ungulaffigleit bie Regel bilbet, mo nicht eine Ausnahme ausbrudlich porgeichrieben ift. Der Antragiteller führt aus, baft wenn einmal ein berartiges Bergeben gegen Treue und Glauben und gegen Die Redlichfeit bes Berfehrs gur Angeige gebracht worben ift, Die Anflage auch burchgeführt werben muffe. Diejenigen Leute, welche auf Grund bes Gefebes angellagt würden, wurden ber Regel nach in guten Bermogensverhaltnissen lein und würden, beite geben, durch Geldopfer bie gegen fie erhobene Rlage rudgangig gu machen. Darauf murbe inbes ermibert, baft auch Diejenigen Berfonen. melde auf Grund bes Gefetes Brivattlage erheben, ber Regel nach fich in gunftigen Gelbverhaltniffen befinben werden und baber fich weniger leicht zuganglich erweifen murben. Mus praftifchen Grunden aber fei es erforberlich, bie Burudnahme bes Strafautrage fur gulaffig gu erachten; es tonnten Salle portommen, in benen Die Bripattlage lediglich aus Brithum eingeleitet worben fei, und in biefen Fallen muffe man ben Privatflager vor ber Befahr bewahren, sich burch Durchsührung seiner Antsage zu tom-promittiren. Ebenso foinnten aber auch Fälle vortommen, wo die Klage an sich zwar begründet ist, die Handlung aber, um berentwillen fie erhoben werben foll, lediglich aus Unbedacht ober Uebereilung geschehen ift, und in folden Fallen liege gar fein Grund vor, bem renigen Thater, jumal wenn er Schabenerfat gemalre, nicht Bergeihung gu Eheil werben gu laffen.

Es wurde fomohl bas Alinea 2 wie ber gange Baragraph angenommen.

§\$. 13 unb 14

aaben zu einer Distuffion feine Beranlaffung und murben angenommen.

Bu

8. 15

fand gleichfalls eine Distuffion nicht ftatt, es murben indes Antrage gestellt, bier noch einige Bufapparagraphen einzuschieben.

Diefe Untrage lauten:

42.

§. 15a.

Für Berfonen, welche im Inlande meber eine gewerbliche Rieberlaffung noch einen Bolmfit haben, ift fur Rlagen, welche auf Grund Diefes Befeges erhoben werben, ausschließlich guftanbig bas Bericht bes inlandifden Aufenthaltsortes, ober wenn ein folder nicht befannt ift, bas Bericht, in beffen Begirt die Sandlung begangen ift, auf Grund beren Rlage ober Strafantrag erhoben mirb.

§. 15b.

3ft gegen Berionen, welche im Inlande meber eine gewerbliche Nieberlaffung noch einen Bohnfis haben, auf Schabenerfas ober Bufe, auf Beld: ftrafe ober Befängniß erkanut, so unterliegen bie von solchen Versonen birett ober indirett herruhrenden in Deutschland gur Ginfuhr ober Durchfuhr tommenden Baaren fo lange ber Beichlagnahme und Gingiehung, bis die burch Erfenntniß feftgeseten Gelbbetrage gezahlt ober bie Gefangnißftrafe verbugt ift. Daubelt es fich um Schaben-erfag ober Bufe, jo erfolgt bie Beichlagnahme und Gingiehung nur auf Antrag.

§. 15c.

Ausländische Waaren, welche den gemäß § 5. vom Bundesend ertalfenen Bestimmungen nicht enthyrechen oder deren Aufmachung erstellt die gemäß § 8. geschüpten Interesten vorlecht, unter liegen, in leiterem Falle jedoch nur auf Autrog des Verleigten und nigene Sicherfeistelijlung, der Veschlängungen und Emigebung.

Die Beichlagnahme, §§. 15b und 15c, erfolgt burch die Joll- und Steuerbehörden, die Felieftung der Einziehung durch Strasbescheideb der Berwaltungsbehörde (§. 459 der Strasprozeß-

orbnung).

Der Antragieller führte aus, daß 3. 15a lediglich dem 2. des Geiches undigschlet ei um deher einer weiteren Motivirung bedürft. Es wurde darauf erwidert, daß dietenigen Berhältnisse welche des is 2. dag Werenaldung gaben, die schwindelsalte Relfame vor ein bestimmtes Forum an ziehen, der dem eine Geich bezeichneten trosspart und die Ammendung sinden. Ges motte der Regel nach eine Auswahl zwischen erhösiehen Gerichtsschwen ob, und es liege, abgesehen vom den Hallen bes § 2, feine Beranlassung vor, der Richer der Straftläger in biefer Besiehung an beschöndere.

8. 15b

wurde domit begründet, doß es zwedmäßig sei, einen Berfugien oder Angestagten, werden fich der Verfogung der Mowfenender Angestagten, wenigiens badurch zu beitrafen, daß meiendeit entziehe, wenigiens badurch zu beitrafen, daß merwidert, daß im Halle einer Verurtspellung die Velchlagungen der dem Verurtspellung der Verlägigen und der der Vertraftellung der Verurtspellung in Verurtspellung in die intereten werde. Baaern, die dem Verurtspellen mich eigentspinlich gehorn, der Beickganachme zu unterwerfen, fonne zu gang ausgerobenlichen Haten führen.

Für ben

8. 15e

Alle brei Busapparagraphen wurden, die beiben ersten gegen eine, und ber lette gegen brei Stimmen abgelehnt.

§. 16

gab zu feinen Erinnerungen Beranlaffung und murbe ans genommen.

Bei

§. 17

ist im Entwurf der Regierung der Termin, an wechtem das Gesch in Krass treten soll, ossen gelassen worden. Es wurde ber Antrag gestellt diesen Termin auf den 1. Just 1896 sessungsken, nachdem die Regierungskommissierten ertlärt hatten, es läge keine Schwierigkeit vor, zu diesen Zeitpunkt das Gesch in Krass treten zu lassen. Allerdings konnte der

§ 5. erft baburch in volle Wirksamteit gerufen werben, bah ber Aundestath die betreifenden Anordnungen zu denielben erfalse, hierin ader liege kein Sindernis, die übrigen Paragrappen sofort in Kroft treten zu lassen, zumal § 5. dipte Birtfamteit beiten würde, folange die betresschoft nordnungen bes Bundestaths sehlen. Es wurde hiernach beschlossen,

Titel und Einleitung wurden angenommen, wobei noch einmal auf die Bedentung der in der Ueberschrift des Geseiges enthaltenen Worte, jure Bekampling des unlanteren Bettewerbs", wie sie oben entwickelt worden sind, aufmerkam zu machen ist, der gange Geichentwurf hierans mit 11 gegen 2 Simmen angenommen.

Die Rommiffion ftellt biernach ben Untrag:

Der Reichstag wolle beschließen:

- 1. ben Gesehentwurf gur Befampfung bes unlauteren Bettbewerbs Dr. 35 ber Drudfachen in ber ans ber beiliegens ben Zusammenftellung sich ergebenben Fassung angunehmen,
- 2. bie gu bem Befete eingegangenen Betistionen burch ben ad 1 gefaßten Beidtuß fur erledigt ju ertlaren.

Berlin, ben 5. Darg 1896.

### Die VI. Rommiffion.

de Witt, Vorfiscober. Dr. Meyer (Solfe, Verigheritater. Baffermann. Bubbeberg. v. Czaelinsti. Fache. Rusangel. Gräfe. Dr. Dammacher. Jacobstötter. Kraemer. Miter v. Lanna. Dr. Freiherr v. Langen. Weiter. Mierbach. Moeren. Graf v. Zchlieffen-Zchlieffenberg. Zchmibt (Elberfeld). Zinger. v. Lierer. Battenborf.

# Zufammenstellung

bes

Entwurfs eines Gesetzes zur Befünmsing des unlauteren Wettbewerbes - Nr. 35 der Drucksachen -

mii

ben Beschlüffen ber VI. Kommiffion in zweiter Lefung.

Borlage.

Befchluffe ber Rommiffion.

## Entwurf eines Befetes

311

Befampfung des unlanteren Bettbewerbes.

Bir Wilhelm, bon Gottes Gnaden Denticher Raifer,

perordnen im Namen bes Reichs, nach erfolgter Buftimmung bes Bundebraths und bes Reichstags, was folgt:

S. 1.

Ber in öffentlichen Betanutmachungen ober in Mitchilungen, welche für einen größeren Kreis von Berionen feinmat fün, über die Belchaffenheit, die Spetiellungsart wer der Breisbemeflung von Waaren oder gewerblichen keinungen, über die Bert des Begings oder die Begings waste von Waaren, iber den Beih von Auszeichnungen, über den Mitals oder der Befig von Auszeichnungen, über den Mitals oder den Bert die Wagseichnungen, über den Mitals oder den Bert macht, welche geeignet fün, den Anglein eines befonders günftigen Angebots hervorguneten, umm auf Unterfallung der untrichtigen Angaden in Artherungswomen werden. Dieser Antpruch kann von iedem Gestenfellung der untrichtigen Angaden in Artherungswomen werden. Dieser über in den geschäftlichen Bertehrung, der von Berbähnes auf Forberung gewerblicher Jantersein gelten begracht werden, soweit die Kerbände absolde in dürgerlichen Rechtsfreitsgelten flagen fönnen.

Reben dem Anspruch auf Unterlassung der unrückigen fingaden gaben die vorerodibiliten Gewerbetreibenden auch Aufpruch auf Ersat des durch die unrückigen Angaben renutachten Schadens gegen den Urfeber der Angaben, falls dieser ihre Unröchigkeit kaunte oder kennen mußte.

Im Sinne ber vorfiehenden Bestimmungen find ben

## Entwurf eines Befetes

aur

Befäupfung bes unlanteren Bettbewerbes.

Bir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Raifer, Ronig von Breufen 2c.

verordnen im Namen bes Reichs, nach erfolgter Zustimmung bes Bundesraths und bes Reichstags, was folgt:

Wer in öffentlichen Befanntmachungen ober in Mittheitungen, welche für einen größeren Areis von Verlonen
besimmt sind, über geschäftliche Berbältnisse, insbejondere über die Beichasselbeit, die Serstellungsant
ober die Kreisbemessung von Baaren oder gewerblichen
Schlungen, über die Art des Bezuges ober die Bezugsaucht
von Waaren, über die Beste von Anzeigenungen, über
den Anlaß oder den Zweck des Bertaufs unrichtige Angaden
thalfäclicher Art macht, welche geeignet sind, den Angaben
thalfäclicher Art macht, welche geeignet sind, den Angaben
auf Untertassung ern unrichtigen Angaben in Anspruch gen
ommenn werben. Dieser Anspruch dann von jeden Gewerbetreibenben, der Waaren oder Leitungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verteberingt, oder von Verbänden ur Förderung gewerdlicher
Intertelling gestend gruucht werden, sowei der Verbänden
als solche in bürgerrichen Archissterissfelten stagen fünnen.

Neben bem Anjpruch auf Untertassing ber unrichtigen Reben haben bie vorermäginen Gewerbetreibenben auch Inspruch auf Erfah bes burch bie unrichtigen Angaben verursachten Echabens gegen benjenigen, ber bie Angaben gemacht bat, falls biefer ihre Unrichtigteit sannte ober kennen nunfte.

Am Sinne ber vorstehenden Bestimmungen find ben Ungaben ihatsächlicher Art bildliche Darstellungen und fonstige Beranstaltungen gleich zu achten, die barauf berechnet und geeignet find, folde Angaben zu erseben.

sonitige Beranstaltungen gleich zu achten, die darauf berechnet und geeignet lind, jolder Efngaben zu erfehen. Erfolgt die öffentliche Bekanathmachung in einer veriodischen Druckschrift, so ist der Antipruch auf Ersa vos entstandenen Schadens gegen die für den Inhalt der Druckschrift, berantwortlichen Personen nur zulässig, wenn der verantwortliche Redelten bie llurichtigkeit der Angaben kannte, oder wenn dersche einen Berkasster einen Berkasster und nacht weit, welcher sich en Kercich der richtere lich im Kercich der richterlichen Gewalt eines bentichen Bundesstaates besindet.

Unter Baaren im Sinne biefes Gefeges find auch laudwirthichaftliche Erzengniffe, unter gewerblichen Leiftungen auch landwirthichaftliche zu ber-

§. 2.

ftehen.

Huperanbert.

Ş. 2.

Har Alagen auf Grund des Ş. 1 ift ansightichtich zuhiandig das Gericht, in dessen Bertagte seine
gewerdliche Riederlassung oder in Ermangelung einer solch sein eine Swohnsch das Har Bersonen, welche im Inlande weder eine gewerdliche Riederlassung noch einen
Rohnsch haben, ift ansisssichticht zufähnsig das Gericht des
indändischen Auseuthaltsortes, oder wenn ein solcher nicht
bekannt ist, das Gericht, in dessen Bezirk die handlung
begangen ist.

S. 3.

Bur Siderung bes im §. 1 Ablag 1 bezeichneten Aujeruche tonnen einftweilige Berfägungen ertaffen werben,
auch wenn bie in ben §§. 814, 819 ber Einitprozesgebrbnung
bezeichneten Boraussezungen nicht zutreften. Justandig ift
auch bas Amtsgericht, in besten Bezint bie den Anspruch
begründenbe Jandbung begangen if; im Ulebrigen finden
bie Borichriften bes §. 820 ber Civilprozesgorbnung Anwendung.

wendung.

Wer in der Absicht, den Anschein eines befonders gindigen Angedots bervorzurusen, in össenlichen Besondern und dungen oder in Atikelungen, volleg für einen größeren Kreis von Bessonen bestimmt sind, über die Besson Bessonen bestimmt sind, über die Besson Bessonen der gewerbischen Leifungen, über die Art des Bessoher dienes von Baaren Masseichungen, über den Anlas der den Joseph von Masseichungen, über den Anlas der den Joseph von Masseichungen, über den Anlas der den Joseph von Anseichungen, über den Anlas der den Joseph von Angeichungen, über den Anlas der den Joseph von Leifungen und geschichten der macht, wird mit Geldlirfel der Angaben haltschiftler Art macht, wird mit Geldlirfel der

gu eintaussenbssimishundert Mart bestraft.
Ih der Thater dereits einnal wegen einer Zuwidershaublung agen die vorsiehende Borschrift bestraft, so kanneben oder statt der Geldsstrafe auf Haft oder auf Gesängnishis gu lechs Mouaten erkannt werden, die Bestimmungen des S. 245 des Eurassesbyrgen fünden entsprechende Annenibung.

Ş. 5. Durch Beschlig des Bundesraths kaun best immt werden, daß gewisse Wandesraths kaun best immt werden, daß gewisse Waaren im Einzelverkehr nur in bestimmten Mengacenein heiten oder mit einer auf der Waare oder ihrer Aufmachung augubringenden Angace der Menga gewerdsmäßig verkauss der sielligehalten werden dürsen.

Die durch Beschluß bes Bundesraths getroffenen Beftimmungen find durch das Reichs-Gesehlatt zu veröffentlichen.

§. 3.

§. 4.

lluperäubert.

S. 5.

Durch Beidaluß bes Bunbesraths tann feitgeiest werben, daß bestimmte Waaren im Eingelverlehr nur in vorgeschriebenen Einheiten ber Jahl, der Länge mid bee Gewichts doer mit einer all der Naare oder ührer Antmachung anzubringenben Angade der Remerenwählig verfanje der feitgehalten werben die der

Die durch Beschlig des Bundesraths getroffenen Refinnunngen sind durch das Reichs-Gesehlatt zu veröffentlichen und dem Reichstag sogleich oder bei seinem nächsten Zusammentritt vorzulegen.

### Borlage:

Buwiderhandlungen gegen bie Bestimmungen bes Bundesraths werben mit Gelbstrafe bis einhundertunde funfgig Dart ober mit Saft beftraft.

Ber ju Zweden bes Bettbewerbes über bas Ermerbsgefcaft eines Anderen, über bie Berfon bes Inhabers ober Leiters bes Geschäfts, über bie Baaren ober gewerblichen Leistungen eines Anberen Behauptungen thatsächlicher Art aufstellt ober verbreitet, welche geeignet find, ben Betrieb des Geschäfts ober ben Krebit bes Inhabers zu schäbigen, ift, fofern bie Behauptungen nicht erweislich mahr finb, bem Berletten jum Erfate bes entftanbenen Schabens perpflichtet. Much fann ber Berlette ben Unfpruch geltenb machen, bag bie Bieberholung ober Berbreitung ber Behauptungen unterbleibe.

Die Bestimmungen bes erften Abfages finden teine Anwendung, wenn ber Mittheilende ober ber Empfanger ber Mittheilung an ihr ein berechtigtes Intereffe hat.

S. 7. Ber wider befferes Biffen über bas Erwerbsgeschaft eines Anderen, über bie Person bes Inhabers ober Leiters bes Beichafts, über bie Baaren ober gewerblichen Leiftungen eines Anberen unmahre Behauptungen thatfachlicher Art aufftellt ober verbreitet, welche geeignet find, ben Betrieb bes Beichafts gu icabigen, wird mit Belbftrafe bis gu eintaufenbfunfhundert Dart ober mit Befangnig bis ju einem Jahre beftraft.

S. 8. Ber im gefchaftlichen Bertehr einen Ramen, eine Firma ober bie besonbere Bezeichnung eines Erwerbs-geschäfts in einer Weise benutt, welche barauf berechnet und geeignet ift, Berwechselungen mit bem Ramen, der Firma ober ber Bezeichnung eines Erwerbsgefcafts herporgitrufen, beren fich ein Anderer befugterweise bedient, ift Diefem jum Erfage bes Schabens verpflichtet. Much tann ber Aufpruch auf Unterlaffung ber migbrauchlichen Art ber Benugung geltenb gemacht werben.

Dit Gelbftrafe bis ju breitaufend Dart ober mit Befangniß bis ju einem Jahre wird beftraft:

1. wer als Angestellter, Arbeiter ober Lehrling eines Geschäftsbetriebes Geschäfts- ober Betriebegeheimniffe, bie ihm vermoge bes Dienftverhaltniffes anvertraut ober fonft juganglich geworben find, mag-rend ber Beltungsbauer bes Dienftvertrages,

2. wer Beichafts= ober Betriebegebeimniffe, bie ihm als Angestellten, Arbeiter ober Lehrling eines Geschaftsbetriebes gegen bie fdriftliche, ben Gegenftand bes Bebeim= niffes ausbrudlich bezeichnenbe und fur einen bestimmten Zeitraum gegebene Zu-ficherung ber Berfcwiegenheit anvertraut worben find, biefer Zusicherung entgegen nach Ablauf bes Diensportrages

unbefugt an Unbere ju Breden bes Bettbewerbes mittheilt.

Bleiche Strafe trifft benjenigen, welcher Beichafts: ober Betriebsgeheimnife, beren Renntnig er burch eine ber im Abfah 1 unter 1 und 2 bezeichneten Mittheilungen ober burch eine gegen bas Befet ober bie guten Gitten per-

### Befchluffe ber Rommiffion.

Buwiderhandlungen gegen bie Beftimmungen bes Bunbebrathe werben mit Gelbftrafe bis einhundertundfunfgig Dart ober mit Saft beftraft.

Unveranbert.

Hnneranbert.

§. 7.

§. 8. Ber im geschäftlichen Berfehr einen Ramen, eine Firma ober bie befonbere Bezeichnung eines Erwerbsgefchafts, eines gewerblichen Unternehmens ober einer Drudfchrift in einer Beife benut, welche barauf berechnet und geeignet ift, Berwechselungen mit bem Ramen, ber Firma ober ber befonberen Bezeichnung hervorgurufen, beren fich ein Unberer befugtermeife bebient, ift biefem gum Erfate bes Schabens verpflichtet. Auch tann ber Anfpruch auf Unterlaffung ber migbrauchlichen Art ber Benugung geltenb gemacht werben.

§. 9. Dit Gelbftrafe bis ju breitaufenb Dart ober mit Befangniß bis zu einem Jahre wird bestraft, wer als An-gestellter, Arbeiter ober Lehrling eines Geschäftsbetriebes Beschäfts- ober Betriebsgeheimniffe, bie ihm vermöge bes Dienstverhaltniffes anvertraut ober fonft juganglich geworben find, mahrend ber Beltungsbauer bes Dienftberhaltuiffes

unbefugt an Anbere ju Bweden bes Bettbewerbes ober in ber Abficht, bem Juhaber bes Wefchaftebetriebes Chaben gugufügen, mittheilt.

Bleiche Strafe trifft benjenigen, welcher Beichafts= ober Betriebogeheimniffe, beren Renntnig er burch eine ber im Abfat 1 bezeichneten Mittheilungen ober burch eine gegen bas Befet ober bie guten Sitten verftogenbe eigene

### Befdluffe ber Rommiffion.

ftogenbe eigene Sandlung erlangt hat, ju 3weden bes Bettbewerbes unbefugt verwerthet ober an Andere mittheilt.

Buwiberhandlungen verpflichten außerbem jum Erfage bes entftanbenen Schabens. Dehrere Berpflichtete haften als Befammtichulbner.

S. 10. Ber jum Amed bes Bettbewerbes es unternimmt. einen Anderen gu einer unbefugten Mittheilung ber im §. 9 Abfat 1 unter 1 und 2 bezeichneten Art gu bestimmen, wird mit Belbftrafe bis zu eintaufenbfunfhunbert Dart ober mit Gefängniß bis ju fechs Monaten beftraft.

S. 11. Die in ben §§. 1, 6, 8, 9 bezeichneten Unfpruche auf Unterlaffung ober Schabenserfat verjahren in fechs Monaten von bem Beitpuntte an, in welchem ber Unfprucheberechtigte von ber Sandlung und von ber Berfon bes Berpflichteten Renutnig erlaugt, ohne Rudficht auf Diefe Renntnig in brei Jahren von ber Begehung ber Sandlung an.

12.

Die Strafverfolgung fritt mit Ausnahme ber im §. 5 bezeichneten Falle nur auf Antrag ein. In ben Fallen bes &. 4 hat bas Recht ben Strafantrag zu ftellen, jeber ber im §. 1 Abfag 1 bezeichneten Gemerbetreibenden und Berbanbe.

Die Burudnahme bes Untrages ift gulaffig.

Strafbare Sandlungen, beren Berfolgung nur auf Antrag eintritt, tonnen von ben jum Strafantrage Berechtigten im Bege ber Brivattlage verfolgt werben, ohne baß es einer porgangigen Anrufung ber Staatsanwaltschaft bebarf. Die offentliche Rlage wird von ber Staatsanwaltfchaft nur bann erhoben, wenn bies im öffentlichen Intereffe liegt.

Geschieht die Berfolgung im Bege ber Bripatflage,

fo find bie Schöffengerichte guftanbig.

§. 13.

Bird in ben Fallen bes §. 4 auf Strafe ertannt, fo taun augeordnet werben, bag bie Berurtheilung auf Roften

Bulbigen öffentlich befannt ju machen fei. Bird in den Fallen des § 7 auf Strafe erfannt, so ift zugleich dem Berlepten die Befugniß zuzusprechen, die Bernribeilung innerhalb bestimmter Frift auf Roften bes

Berurtheilten öffentlich befannt gu machen.

Bird in ben Fällen ber §§. 1, 6 und 8 auf Unter-laffung erkannt, fo kann ber obsiegenden Partei bie Befugniß jugefprochen werben, ben verfügenben Theil bes Urtheils innerhalb bestimmter Frift auf Roften Des Beflagten öffentlich befannt zu machen.

Die Art ber Befanutmachung ift im Urtheil gu be-

jtimmen.

§. 14.

Reben einer nach Daggabe Diefes Gefetes verhangten Strafe fann auf Berlangen bes Berletten auf eine an ibn gn erlegende Buge bis gum Betrage von zehntaufend Mart erfannt werben. Für biefe Buge haften bie gu berfelben Berurtheilten ale Befammtidulbner. Gine erlannte Bufe ichtieft Die Geltendmachung eines weiteren Entichabigungsaniprude aus.

Sandlung erlangt hat, zu Zweden bes Wettbewerbes un-befingt verwerthet ober an Andere mittheilt.

Buwiderhandlungen verpflichten außerbem jum Erfage bes entstandenen Schadens. Dehrere Berpflichtete haften ale Befammticulbner.

§. 10.

Ber jum 3med bes Bettbewerbes es unternimmt, einen Unberen gu einer unbefugten Mittheilung ber im §. 9 Abfat 1 bezeichneten Art gu beftimmen, wird mit Gelbftrafe bis an breitanfend Darf ober mit Gefangnig bis an einem Nahre beftraft.

§. 11. Die in ben §§. 1, 6, 8, 9 bezeichneten Anfpruche auf Unterlaffung ober Schabenserfat verjähren in fechs Donaten von bem Beitpuntte an, in welchem ber Infprucheberechtigte von ber handlung und von ber Berfon Des Berpflichteten Renntnig erlangt, ohne Rudficht auf Dieje Renntnig in brei Jahren von ber Begehung ber Sand-

Die Berjährung bes Aufpruches auf Cchabens. erfat beginnt mit bem Zeitpuntte, in welchem ein Schaben entstanben ift.

Unperändert.

8, 12,

§. 13.

§. 14.

Huperanbert.

Hunerandert.

### Borlage.

Beichlüffe ber Rommiffion.

Ş. 15.

Bürgerliche Rechtsstreinfesien, in welchen durch Alage
ein Auspruch auf Grund dieses Geses gellend genach ist,
gehören, inspweit in erster Justian die Justiandigkeit der Zundperichte begründet ist, vor die Annumer sin Zandberiche inden. Die Berhandlung und Entscheidung leiber Infantie. im Sinne bes §. 8 bes Ginfuhrungsgefeges jum Gerichts-verfaffungsgefege wird bem Reichsgericht zugewiefen.

§. 16. Wer im Inlande eine Hauptniederlaffung nicht befitt, hat auf den Schut biefes Gefetes nur insoweit Anspruch, gaf auf ben State, in welchem seine hauptnieber langten, ich befindet, nach einer im Reichs-Geieblatt enthaltenen Befanntmachung beutsche Gewerbetreibende einen ent-iprechenden Schut genichen.

S. 17.

Diefes Befet tritt am . . . . . . in Rraft.

Urfundlich ac. Begeben ac.

Unperanbert.

S. 15.

S. 16.

Unverändert.

S. 17. Diefes Gefeg tritt am 1. 3ult 1896 in Rraft. Urfundlich zc. Geneben ac.

Gebrudt bei Buitus Sittenfelb in Berlin W.







